

etwa auf die Besteuerung nach der Vermögenssteuer habe, daher wünschte ich daß die h. Versmlg. sich dahin ausspreche, daß dieser Zusatzantrag erst in der nächsten Sitzung zur Abstimmung komme.

Ganahl: Ich bin vollkommen mit H. Wohlwend einverstanden, es handelt sich um die Vermögenssteuer u. dafür bestehen besondere Vorschriften. Ich möchte beantragen, daß der beantragte Nachsatz zum §. 80 auf die Vermögenssteuer keine Anwendung findet; wir haben im Vermögenssteuergesetz eine Bestimmung, nämlich die, daß Jemand, wenn er keine Einwendung gegen den Steuerrath macht, als mit dem Steuerrathe einverstanden betrachtet wird.

Landeshauptmann: Es handelt sich in diesem § nur um Einwendungen gegen eine überhaupt vom Ausschusse beschlossene Umlage jeder Art, also auch der Vermögenssteuer, nicht aber um die individuellen Vorschriften, gegen welche jeder einzelne sich beschweren kann, sei sie nun vom Steuerrathe, oder sei sie von einem anderen vorgeschrieben. - Sind die Herren einverstanden, daß nicht weiter fortgefahren, sondern die Berathung über diesen Zusatz in der nächsten Sitzung vorgenommen werde. - Die nächste Sitzung beantrage ich morgen 9 Uhr u. werde mit der Berathung weiter fahren. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. -

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

18. Sitzung

Am 25. Februar 1863; Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann, Sebastian f. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtages, mit Ausnahme des H. Widmer, beurlaubt. Im Beisein des landesf. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. H. Schriftführer wird das Protokoll der vorhergehenden verlesen. (wird abgelesen) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben?

Hochw. Bischof: Gegen die Richtigkeit habe ich nichts zu bemerken, aber ich würde ersuchen, wenn es angeht, bei dem von mir eingebrachten u. abgelehnten Antrag: „welcher zugleich 2/3 der direkten u. Vermögenssteuer zusammen genommen entrichten“. Die Worte vorausgesetzt werden: „der mit Beziehung auf die gleiche Fassung des §. 3 gestellten Antrages.“

Landeshauptmann: Es ist im Antrage nicht beigefügt, darum kann ich es auch nicht aufnehmen. Das Protokoll ist als richtig abgefaßt angenommen. Ich habe der h. Versammlg. mitzutheilen, daß ich dem H. Widmer einen Urlaub ertheilt habe. Eingelaufen sind: 1. eine Statthaltereieröffnung v. 19. I. Mts. Z. 2272, womit mehrere Belege des Stadtmagistrates Feldkirch zur Nachweisung des beantragten Verzehrungssteuerzuschlages von Fleisch mitgetheilt

(Seite 356) -----

werden. (Schriftführer verliest) Ich werde dieses Gesuch dem Comité überreichen, welches über das bereits eingereichte ähnliche des Stadtmagistrates Feldkirch um Bewilligung dieses Zuschlages zu berathen hat. Ferner wurde mir übergeben ein Gesuch der Gemde Lustenau um Bewilligung ein Kapital von 3000 fl. Ö. W. gegen Rückzahlung in 10 Jahren aufnehmen zu dürfen, um die Kosten der Herstellung des innern Binnendamms zu bestreiten. Ich wäre geneigt, wenn die h. Versammlg nichts entgegen hat, dieses Gesuch dem Comité zu überweisen, welches eingesetzt ist um Bericht über die Gemdepräliminarien zu erstatten. - Ich werde ihm es also überweisen. Der H. Reg. Kommissär hat an mich folgende Einlage gerichtet (sie wurde vorgelesen) u. betrifft die Vorlage des Landespräliminaries während der laufenden Landtagssession Das Landespräliminar liegt bereits vor, um es der h. Versammlung zur Berathung übergeben zu können. Ich habe es nur um die Verhandlungen über das Gemdegesetz nicht zu unterbrechen, zurückbehalten. Wir können nun übergehen zur heutigen Tagesordnung. H. Bertschler hat mir anschließend an die gestrige Verhandlung folgenden Zusatz zu dem bereits angenommenen §. 80 übergeben, er lautet: „Beschlüsse des Ausschusses über Gemdeumlagen u. Abgaben jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden; Beschwerden u. Berufungen hierüber sind nach den §. §. 79 u 89 zu behandeln“. Verlangt Jemand das Wort? Auf diese Weise glaubt H. Bertschler die gestrige Debatte einverständlich beheben zu können.

Wohlwend: Dieser Antrag hat eine andere Fassung angenommen, als er gestern verlesen wurde u. in dieser Fassung erkläre ich mich mit dem Antrage ganz einverstanden.

Ganahl: Ich habe gestern auch eine Einwendung gemacht gegen den Antrag, wie er vorgelesen wurde, mit dieser Fassung bin ich aber einverstanden.

Landesfürstl. Kommissär: Soll dieser § den § von der tirol. G. Ordnung ersetzen?

Landeshauptmann: Ja. Er scheint mir ihn ganz zu ersetzen, weil der § der tirol. Gem. O. eine kurze Wiederholung der Bestimmungen enthält, welche im Gem. Ges. in den §. §. 79 u. 89 enthalten sind, ich würde ihn noch einmal vorlesen. (wird vorgelesen) Der §. 79 schreibt vor in Betreff der Vermögenssteuer, daß in Hinkunft der Landesausschuß die in

den §. §. 7 u. 30 des Gub.-Circulars v. 10./4. 1837 vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen u. über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrathes zu entscheiden hat. Der §. 89 sagt der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemdeausschusses in allen der Gemde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemdevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

Landesfürstl. Kommissär: Ich habe nichts zu erinnern.

Landeshauptmann: Wird noch weiter eine Bemerkung gemacht? (Es wurde keine gemacht) Somit ersuche ich die h. Verg. um Zustimmung ob sie den auf diese Weise redigirten Zusatz zu §. 80 annehme. (Angenommen)

(Seite 357) -----

Bertschler: Der Ausschuß beantragt den §. 81 unverändert anzunehmen, er lautet: „Durch Beschluß des Gemdeausschusses können für Gemdeerfordernisse Dienst (Hand- u. Zugdienste) gefordert werden. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermanglung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindegasse bezahlt werden. In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.“ - Ich würde zum 2ten Absatz beantragen: „insoferne nicht andere gültige Uebungen diesfalls bestehen.“

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? - Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung übergehen: „§. 81 durch Beschluß ... direkten Steuern“. Ich bitte um Abstimmung darüber. (Angenommen) Nun füge ich den Zusatz des H. Bertschler bei: „insoferne nicht andere gültige Uebungen diesfalls bestehen“. Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben.

Wohlwend: Wird keine Debatte eröffnet über diesen Zusatz?

Landeshauptmann: Ich habe schon früher die Herren gefragt u. lange gewartet.

Ganahl: Ich bin der Meinung, wenn Jemand zu sprechen wüßte, solle man es doch gestatten, wenn die h. Versammlg damit einverstanden wäre.

Landeshauptmann: Wenn die Hh. wünschen.

Wohlwend: Ich halte diesen Zusatz für nicht geeignet u. zwar aus dem Grunde, weil, wenn sich dieser Zusatz auf Privatverhältnisse beziehen sollte, er in dieser Bemessung auf die Vertheilung der Diensterfordernisse keinen Bezug hat; wenn aber diese Vertheilung auf die Dienste, welche für das Gemeindegut oder Gemdevermögen erforderlich sind,

gelten soll, kann kein anderer Maßstab genommen werden, als eben diese 3 verschiedenen Steuern. Die bisherigen Uebungen können hier nicht angenommen werden, weil hier auch Mißbräuche unterlaufen sein könnten; ich bin der Ansicht, daß man in dieser Beziehung gerade sich an den §. 81 der Reg. Vorlage halten solle, ich werde diesem Zusatz nicht beistimmen.

Bertschler: Es bestehen Gemden, wo die größeren Handfrohen unentgeltlich geleistet werden müssen u. deßwegen finde ich es für nothwendig, den Zusatz zu beantragen.

Ganahl: Ich möchte den H. Berichtstatter ersuchen, die Gmden näher zu bezeichnen, wo Handfrohen unentgeltlich geleistet werden, ich kenne sie nicht.

Bertschler: Die Gemde Altenstadt hat in verschiedenen Jahren besonders in 40ger Jahren solche Handfrohen von jedem Bürger, der vom Gemdegut Nutzungen zieht 30, 40, 50 Tage in einem Jahre verlangt u. sie haben es auch leisten müssen u. daher fand ich es für nothwendig; weil sie besondere Nutzungen aus dem Gemdegut bezogen haben finde ich es für zweckmäßig u. angemessen, daß sie diese Leistungen auch ferner leisten müssen.

(Seite 358) -----

Wohlwend: Irgend einen Maßstab hiezu sollte die Gemde doch haben u. einen andern Maßstab, als der nach der Steuer kann ich mir nicht wohl denken außer sie kämen auf die Person u. dann ist es auf die persönlichen Leistungen ausgedehnt u. persönliche Leistungen könnte man wahrhaftig bei solchen Hand- u. Zugdiensten nicht wohl anerkennen, wenn sie auch allenfalls bis jetzt in der Gemde diesfalls geübt worden ist, so ist es nicht in Ordnung.

Bertschler: Die Gemeindebürger von Altenstadt leisten diese Hand- u. Zugdienst in Folge der vom h. Gubernium bestätigten Gemeindestatuten, welche ihre Entschädigung dadurch genießen, daß sie das Gemeindegut unentgeltlich benutzen können.

Wohlwend: Aus diesem könnte ich höchstens entnehmen, daß Privatrechtstitel obwalten. Es dürfte vielleicht ein anderer Zusatz am Platze sein, etwa in der Fassung: „insoferne nicht Privatrechtstitel etwas anderes bestimmen“, dann hätte es einen Sinn.

Landeshauptmann: Wollen vielleicht H. Wohlwend den Zusatz in dieser Beziehung abändern.

Wohlwend: Ich stimme überhaupt keinem Zusatze bei, sollte jedoch zu §. 81 ein Zusatz beliebt werden, würde ich ihn eventuell in diesem Sinne beantragen.

Hochw. Bischof: Es ist noch ein Gesichtspunkt, der bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, welcher hiebei wohl zu beachten sein wird; soviel ich bisher die Verhältnisse im Lande kennen gelernt habe, kommt es besonders bei Kirchenbauten öfters vor, daß nicht nach dem Vermögen oder nach der Steuer die Hand- u.

Zugdienste verumlagt werden, sondern, daß jeder, welcher 12 oder 14 Jahre zurückgelegt hat, bei dieser Zug- u. Handarbeit mit hineingezogen wird u. diese Bestimmung ist, da alle an der Kirche theilnehmen gewiß eine sehr billige Bestimmung, ich glaube daher, daß dieser Gesichtspunkt wohl müsse mit in Betracht gezogen werden um diese Sache recht zu entscheiden; ich kann daher nur dem was H. Bertschler gesagt hat, vollkommen beistimmen u. diesen Zusatz anempfehlen.

Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß, wenn es sich so verhält, wie H. Bertschler gesagt hat, daß nämlich eine gewisse Klasse von Bürgern auch unentgeltlich Frohndienst leisten muß, ohne daß deßhalb Verrechnungen stattfinden, dieses nur zum Vortheile derjenigen ausfallen kann, die Gemdeglieder sind ohne in der Gemde zu wohnen u. ich bin daher der Meinung, daß man diesem Zusatz beipflichten soll.

Landeshauptmann: Fällt noch Jemand eine Bemerkung auf? Ist die h. Versmmlg. gesonnen, die Deatte über diesen Zusatz als geschlossen zu erklären? (Sie ist geschlossen) H. Berichterstatter u. H. Antragsteller haben noch das Wort.

Bertschler: Ich finde nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: H. Wohlwend hat mir seinen Antrag überreicht, er lautet: „insofern nicht Privatrechtstitel etwas anderes beschließen“. Der des H. Bertschler lautet: „insofern nicht andere gültige Uebungen diesfalls bestehen“. Nach meiner Ansicht geht der Antrag des H. Wohlwend weiter, ich werde ihn also zuerst zur Abstimmung bringen, woferne von der hohen Versammlung keine Einwendung gemacht wird.

(Seite 359) -----

Nach dem gegen diese Fragestellung nichts eingewendet wird, bitte ich die h. Versmmlg. über den Antrag des H. Wohlwend abzustimmen. (blieb in der Minorität) - Nun kommt der Zusatz des H. Bertschler: „insofern nicht ... bestehen“. (Angenommen) Nun fahre ich weiter: „Die Dienste können ... verpflichtet.“ Die Hh., welche diesen beiden Absätzen zustimmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantrag §. 82: „Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe u. Mittel, wie die Steuern selbst, einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetz, oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemedezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben u. im Weigerungsfalle durch Mobilarexecution, wie sie für Steuer-Rückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemdevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen u. treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § Verlangt Jemand das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt u. keine Einwendung erhoben wird werde ich zur Abstimmung dieses § übergehen. Jene Hh., welche §. 82, wie er eben vorgelesen wurde, anzunehmen gedenken, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 83, der lautet: „Die Konkurrenz zu Kirchen- u. Pfarrhof-, Schul- u. Strassenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfodernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt u. keine Einwendung gegen meine Ansicht erhoben wird, werde ich zur Abstimmung dieses § übergehen. Jene Hh., welche gesonnen sind den §. 83, wie er eben vorgelesen wurde anzunehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 84: VI. Hauptstück: „Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. §. 84. Den einzelnen Gemden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen, als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen (Art. 7. des Ges. v. 5./3. 1862). Die über die Art u. Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Riedl: Die 1. Alinea des §. 84 unterscheidet den selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis. Gestützt auf die früheren Beschlüsse des Landtages beantrage ich,

(Seite 360) -----

daß die 2te Alinea dieses § denselben conform auf folgende Weise modifizirt sein solle: „Die über die Art u. Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist in erster Beziehung dem Landesausschusse, in letzterer Beziehung der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen, welche in diesem Falle die erwähnte Genehmigung im Einverständniß mit dem Landesauschuß ertheilt.“

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Landesstelle die Genehmigung, wie sie der § normirt, nicht entzogen werden solle, weil es doch für die Landesstelle von Bedeutung ist, davon Kenntniß zu erhalten, um aus höheren politischen Rücksichten zu beurtheilen, in wieferne diese Genehmigung ertheilt werden können oder nicht. Es könnte vielleicht mit dem Beisatz eine Auskunft getroffen werden, daß, wo es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, diese Genehmigung von

der Statthaltereie im vorläufigen Einverständnisse mit dem Landesauschuß zu geschehen habe, da glaube ich, wären die Rechte der Gemeinde u. die Befugnisse des Landesauschusses gewahrt. Den Antrag des H. Riedl kann ich nicht so unbedingt zur Annahme empfehlen.

Wohlwend: Es handelt sich im 2ten Absatz nur über die Art u. Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung u. der diesbezüglichen Vereinbarung; wenn nun schon im §. 2 der G. O. dem Landesauschuß die Genehmigung einer Vereinbarung der Gemeinde zukommen soll, so glaube ich, daß die Genehmigung einer über die Art u. Weise der Vereinbarung der Geschäftsführung umso mehr dem Landesauschusse, oder beziehungsweise dem Landtag zuzukommen habe; deßwegen kann ich nicht ganz mit dem Antrag des H. Riedl einverstanden sein, sondern will direkt den Antrag so stellen: „die Art u. Weise der gemeinschaftl. Geschäftsführung getroffenen Vereinbarung ist dem Landesauschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der Statthaltereie vorzulegen.“

Landeshauptmann: Ich bitte ihn zu formulieren.

Riedl: Der Antrag des H. Vorredners stimmt genau mit der 2ten Alinea der Reg. Vorlage §. 84 überein, denn er lautet: „die über die Art u. Weise der gemeinschaftl. Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist dem Landesauschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständniß mit der Statthaltereie vorzulegen.“ Er lautet sohin ganz conform mit der Reg. Vorlage, es wird nur das Wort „Statthaltereie“ aus der 2ten in die 3te Zeile gesetzt; es ist kein neuer Antrag, sondern nur die Aufrechthaltung der 2ten Alinea der Reg. Vorlage. Mein Antrag stützt sich auf die früheren Entscheidungen des h. Landtages; in ganz analogen Fällen, wo auch zwischen dem selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis unterschieden wurde u. ein selbständiger Wirkungskreis in höherer Instanz die Genehmigung des Landesauschusses im übertragenen aber die der Statthaltereie ausgesprochen wurden.

(Seite 361) -----

Was das vom H. Reg. Kommissär gegen meinen Antrag Vorgebrachte anbelangt, bemerke ich folgendes: Der H. Reg. Kommissär sagt, es sei der Staatsverwaltung zu wissen nöthig, wenn solch Einverständnisse der Vereinigung zur gemeinschaftl. Geschäftsführung stattfinden; dieses ist richtig, allein es handelt sich nicht bloß um die Wissenschaft, sondern um die Genehmigung. Weiter sagt der land. f. H. Kommissär, daß aus höheren Staatsrücksichten die Genehmigung der Statthaltereie auch in Sachen des selbständigen Wirkungskreises erforderlich sein dürfte, mir scheint dieses nicht zu sein, weil bei Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises höhere Staatsrücksichten nicht wohl eintreten können, sonst würde die Reg. Vorlage diese Gegenstände nicht in

den selbständigen Wirkungskreis aufgenommen haben, daher muß ich auf dem von mir gestellten Antrag unverändert beharren.

Hochw. Bischof: In Bezug auf den vom H. Riedl eingebrachten Antrag zu §. 84 habe ich in seinem ersten Theil folgendes beizufügen. Es wird hier gesagt in Betreff des selbständigen Wirkungskreises sei dem Landesausschuß die Vereinigung der gemeinschaftl. Geschäftsführung vorbehalten. Ich glaube, daß wenn dieser Antrag dem h. Landtag genehm sein sollte, mit Bezug auf das im §. 2 Vorausgegangene, hier jedenfalls ein Zusatzantrag zu stellen wäre, welcher denn dasjenige, was im Interesse der politischen Behörde hiebei liegen mag, genügend wahren würde; dieser Zusatz würde folgendermassen lauten: nach dem Worte: „Landesausschusse“ waren beizufügen: „wenn die Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendungen erhebt“; es sind das die nämlichen Worte, welche im §. 2 der Reg. Vorlage, wenn ich mich recht erinnere, dort auch beschlossen worden sind; damit ist das öffentl. Interesse vollständig gewahrt u. ist conform mit dem früheren Vorgang, der, wo es sich um den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, den Landesausschuß als das höhere u. unmittelbar höhere Organ hinstellt; für den Fall, daß jener Zusatz angenommen würde, würde ich diesen weiteren Zusatz einbringen.

Landesf. Kommissär: Dem H. Abg. Riedl bemerke ich, daß ich die bloße Kenntnißnahme von Seite der Landesstelle nicht als entscheidend angeführt habe, dem könnte auch abgeholfen werden, wenn man ihm das Verfügte mittheilt; aber mein Hauptgrund war der, daß aus höheren politischen Rücksichten der Landesstelle daran gelegen sein muß, solche Vereinigungen zu kennen, um allenfalls dagegen sich erklären zu können; es stützt sich dieses auf den letzten Absatz des §. 27, wo es heißt: „aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gde. l. f. Organen zugewiesen werden“ u. diese Bestimmung des §. 27 stützt sich auf den Art V. des Ges. v. 5. März 1862. Wenn übrigens der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden angenommen wird, so glaube ich, wird dadurch die Wirksamkeit der Statthalterei hinreichend gewahrt. Darf ich bitten den Antrag noch einmal vorzulesen.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des H. Riedl noch einmal vorlesen (wird vorgelesen) u. ebenfalls den Antrag des Hochw. Bischofes.

Landesf. Kommissär: Wenn dieser Antrag so angenommen wird, habe ich weiter nichts dagegen zu bemerken.

(Seite 362) -----

Wohlwend: Die Differenz zwischen dem Antrag des H. Riedl u. meinem Antrage ist folgender, ich beantrage, daß die Genehmigung der Art u. Weise der gemeinschaftl. Geschäftsführung dem Landes-Ausschusse beziehungsweise dem Landtage zukommen

solle u. daß der Landesausschuß sich nur in das Einverständniß mit der Statthalterei zu setzen habe, dagegen ist die Reg. Vorlage derart stylisirt, daß der Statthalterei die Ertheilung der Genehmigung zukommt, das ist ein bedeutender Unterschied, ich stelle deßhalb diesen Antrag, weil ich bei diesem Akte nichts anderes erkenne, als solche Angelegenheiten zweier Gemden desselben Bezirkes, welche rein innere Angelegenheiten sind; eine Abtheilung der Geschäftsführung im selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis kann hier wohl nicht vorkommen, es muß wohl die sämtl. Geschäftsführung culminativ gepflogen werden, daher handelt es sich nur darum, ob die Gemden unter sich allenfalls die Geschäftsführung derart vereinbaren, daß diese Vereinbarung dem allgemeinen Wohl dieser beiden Gmden nicht zuwider ist, dieses zu beurtheilen steht eher dem Landeausschuß als der Statthalterei zu, u. deßwegen glaube ich daß meinem Antrage zugestimmt werden solle, u. nicht dem des H. Riedl. Durch diese meine Bestimmung würde auch der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden von selbst entfallen.

Landesf. Kommissär: H. Wohlwend hat hierbei nur nicht unterschieden u. die Rechte berücksichtigt die nach §. §. 27 u. 28 hinsichtlich der verschiedenen Wirkungskreise beobachtet werden müssen. Die Statthalterei hat in Betreff des übertragenen Wirkungskreises u. selbst hinsichtlich des ihr in der letzten Alinea des §. 27 eingeräumten Befugnisses ein Interesse an dem Rechte ihrer Einwendung zu erheben u. von der genauen Erwägung der Verhältnisse ihre Genehmigung abhängig zu machen, wenn nur diese Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschuß erfolgt, wie Sr. bischöfl. Gnaden beantragt haben, so muß ich noch einmal wiederholen, daß ich glaube, sowohl dem Rechte der Gemde als des Landesausschusses sei damit ein volles Genüge geschehen.

Wohlwend: Erlauben Sie mir noch gegen die letzte Bemerkung etwas einzuwenden. Es ist allerdings richtig, daß die Staatsgewalt ein Interesse an der Gmde. hat u. besonders im übertragenen Wirkungskreis, aber ich glaube in dem Falle, der hier uns zur Beurtheilung vorliegt, ist das größere Interess auf Seite der Gemde., welches zu beurtheilen dem Landesausschusse zukommt, u. deßwegen setze ich den Landesausschuß zur Ertheilung der Genehmigung voraus u. wünsche, weil das Interesse der Statthalterei ein kleineres ist, als das des Landesausschusses, nur das Einverständniß mit der Statthalterei. Der Unterschied zwischen meinem Antrage u. der Reg. Vorlage besteht also in der Frage, wer die Genehmigung vorerst zu ertheilen habe u. mit wem dieser Faktor sich ins Einvernehmen zu setzen habe, u. dießbezugs glaube ich gebührt jenem der Vorzug der das größere Interesse daran hat u. deßhalb glaube ich, daß die Ertheilung der Genehmigung dem Landesausschusse zukomme u. derselbe sich nur in's

Einverständniß mit der Statthalterei zu setzen habe. Ich kann also von meinem Antrag nicht abgehen. Es ist doch selbst in der Reg. Vorlage anerkannt worden, daß derselbe ständige Wirkungskreis viel bedeutender für die Gemeinde ist, als der übertragene.

Landesf. Kommissär: Diese Bemerkung des H. Wohlwend ist ganz richtig, aber wichtig u. besonders wichtig in vielen Fällen ist gerade der übertragene Wirkungskreis. Ich muß es noch einmal betonen, daß nach §. 27 in gewissen Fällen auch der selbständige Wirkungskreis theilweise durch

(Seite 363) -----

Reg. Organe ausgeübt werden kann u. daß somit diese der Regierung eingeräumte Befugniß von Einfluß ist bei Beurtheilung der Frage, ob die Landesstelle oder der Landesausschuß die Bewilligung zu ertheilen habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Riedl: Ich muß mich zuerst gegen den Antrag des H. Wohlwend, dann gegen den Zusatzantrag Sr. bischöfl. Gnaden aussprechen. Was den Antrag des H. Wohlwend anbelangt, so ist das Recht, welches er in dieser Angelegenheit dem Landesausschusse gegen die Reg. Vorlage vindicirt, nur ein formelles, ein scheinbares. In der Reg. Vorlage heißt es, daß die Statthalterei im Einverständniß mit dem Landesausschuß die Genehmigung ertheilt. H. Wohlwend beantragt, daß der Landesausschuß im Einverständniß mit der Statthalterei die Genehmigung ertheilt. In beiden Fällen wird ein Einverständniß vorausgesetzt, so daß die Statthalterei nicht ohne den Landesausschuß u. dieser nicht ohne die Statthalterei in dieser Beziehung etwas aussprechen oder entscheiden kann. Dieses aber wollte ich in Bezug des selbständigen Wirkungskreises eben vermieden wissen; hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises steht die Gmde. Kraft der ihr durch die Grundzüge des Gesetzes v. 5. März 1862 eingeräumten Befugnisse auf ganz eigenem Fuß u. soll daher nicht beeinflußt werden. Ein solcher Einfluß der Staatsverwaltung würde aber geübt, wenn es zur Vereinigung zweier oder mehrerer Gemden bezügl. einer gemeinschaftl. Angelegenheit im selbständigen Wirkungskreise der Genehmigung der Statthalterei bedürfte. Aus diesem Grunde muß ich mich gegen den Antrag des H. Wohlwend erklären u. noch einmal gegen dessen weitere Bemerkung sprechen, daß man sich hier in keine Abtheilung des selbständigen u. übertragenen Wirkungskreises einlassen solle; ich erinnere, daß die erste Alinea dieses §, nämlich der Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862 selbst diese Unterscheidung macht, daher auch bei den Consequenzen desselben auf diese Unterscheidung Rücksicht genommen werden muß. Was den Zusatzantrag Sr. bischöfl. Gnaden anlangt, so involvirt derselbe in seiner Berücksichtigung dasselbe, was bereits H. Wohlwend mit seinem Antrag beabsichtigt. Sr. bischöfl. Gnaden betonen hiebei insbesondere, daß

im §. 2 der Reg. Vorlage in ganz gleichem Falle auch die Uebereinstimmung der beiden Faktoren, nämlich der Staatsverwaltung u. des Landesausschusses gefordert wird; allein der §. 2 ist wesentlich verschieden von Fällen des §. 84; während es sich im §. 2 um gänzliche Vereinigung von Gemden derart handelt, daß sie als eigene Ortsgemeinde zu bestehen aufhören, handelt es sich hier nur um Vereinigung von Gemeinden zur Besorgung von gemeinschaftl. Angelegenheiten im selbständigen Wirkungskreis. Ich will durch ein Beispiel den Fall praktisch zu beleuchten suchen: Im §. 27 wurde der Gemde freigestellt Vertrauensmänner zum Vergleichsverfahren zu wählen; nehmen wir nun den Fall, daß 2 kleine ganz nahe gelegene Gden es im Interesse erachten, gemeinschaftl. solche Vertrauensmänner zu wählen, so würde zu dieser Vereinigung nach meinem Antrage nur die Genehmigung des Landesausschusses allein erforderlich sein, weil es sich nur um innere Angelegenheiten im selbständigen Wirkungskreise handelt womit die Staatsverwaltung nichts zu schaffen hat; nach dem Antrage des H. Wohlwend aber u. in weiterer Beziehung Sr. bischöfl. Gnaden hätte die Statthalterei ein entscheidendes Wort dareinzulegen u. gegen diesen Einfluß möchte ich die Gemde verwahren u. halte daher meinen Antrag ohne

(Seite 364) -----

den Zusatz des Hochw. Bischofes aufrecht. (Bravo)

Wohlwend: Ich finde mich veranlaßt, noch etwas zu erwidern. Es ist ganz eine irrigte Anschauung, wenn man glaubt, es handle sich bei dieser Bestimmung blos um einzelne Agenden des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises; der §. 84 sagt ausdrücklich den einzelnen Gmden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt sich sowohl in Betreff des selbständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftl. Geschäftsführung zu vereinigen. Es wird nun für diesen Fall in der 2ten Alinea die Bestimmung getroffen, daher glaube ich, daß die einzelnen Theile aus dem selbständigen Wirkungskreis hier gar nicht in Anwendung kommen können; ich will ein praktisches Beispiel anführen; nehmen wir an es wollen sich 2 Gemden in Bezug auf die beiden Wirkungskreise vereinigen (was, nebenbei gesagt, in Vorarlberg kaum vorkommen wird, daher wir wahrscheinlich leeres Stroh dreschen werden) aber nehmen wir an der Fall solle vorkommen, so würden, wenn wir die beiden Wirkungskreise theilen u. dem Antrag des H. Riedl zustimmen u. im Fall der Landesausschuß in Bezug auf den selbständigen Wirkungskreis seine Genehmigung ertheilen würde in Bezug auf den übertragenen Wirkungskreis aber die Statthalterei dieser Gmde. die Art u. Weise dieser Geschäftsführung nicht bewilliget, eine ganz kuriose Ordnung in diesen 2 Gemden Entstehen. Als in der Praxis zu Unzukömmlichkeiten führend, kann ich daher diesem Antrag nicht beistimmen.

Hochw. Bischof: Obwohl die Bemerkung des H. Wohlwend, daß die Sache in Voralberg wohl kaum vorkommen dürfte, eigentlich jede weitere Erörterung abschneiden sollte, ist es dennoch nicht gut, seit dem, daß einmal prinzipiell geworden ist, damit abzubrechen mit dem, daß der Fall nicht vorkommen wird. Indem ich mich mit dem, was H. Wohlwend gesagt hat, daß es sich hier um den ganzen selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis und nicht um einzelne Theile desselben handelt, vollkommen anschließe u. die ganz begründete Annahme, daß auch der Wortlaut des § keinen Zweifel darüber übrig läßt, so will ich noch weiter mit Bezug auf das vorhin vorgebachte Beispiel nach §. 27 einen andern Punkt desselben § hervorheben, welcher beweisen kann, daß es sich hier allerdings um öffentl. Rücksichten u. Staatsrücksichten handeln kann; ich gebe zu, daß, wenn es sich nur um Vertrauensmänner zwischen streitenden Partheien handelt, die Sache für die Statthalterei keine große Bedeutung haben wird; wie ich sage, aus öffentl. Rücksichten habe ich nichts einzuwenden, damit ist die Sache abgetahn; aber P. 2 u. 3 des §. 27 können andere Punkte enthalten, ganz andere Bestimmungen, die gewiß für das öffentl. Wohl von Bedeutung, von Interesse sind, da wird gesagt: P. 2 Die Sorge für die Sicherheit der Person u. des Eigenthums u. P. 3: Die Sorge für die Erhaltung der Gemdestrassen etc., so wie für die Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs auf Strassen u. Gewässer u. die Flurenpolizei; auch da, glaube ich, kommen öffentl. Rücksichten in Betracht u. indem ich auf diese Punkte der Kürze halber hinweise, glaube ich, daß man eben so gut bei diesen Angelegenheiten die öffentl. Rücksichten ins Auge zu fassen habe, welche zunächst die Statthalterei zu beachten hat; als bei dem §. 2, wo es sich um Vereinigung ganzer Gden. handelt, aber da bei der Vereinigung ganzer Gmden. ist dennoch außer der Eigenthumsfrage wesentlich wichtig der selbständige u. übertragene Wirkungskreis.

(Seite 365) -----

Das Eigenthum ist auch eine mehr innere Sache derselben, es kommt daher auch bei §. 2 wesentlich der übertragene u. selbständige Wirkungskreis mit in Betracht u. da wir hier insbesondere von demselben handeln, so glaube ich, daß die Beschränkung, die dort angenommen wurde u. daß die Rücksichten auf das öffentl. Wohl, welche durch die Staatsbehörden vertreten werden, auch hier in Betracht zu ziehen seien u. der § zeigt, daß sie sehr in Frage kommen können u. ich möchte daher diese sehr milde Fassung empfehlen, welche lautet: „wenn die Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt“.

Wohlwend: Ich bitte den ganzen Antag Sr. bischöfl. Gnaden zu lesen, es ist nur der Nachsatz gelesen worden.

Landeshauptmann: (liest) „Die über die Art u. Weise der gemeinschaftl. Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist in erster Beziehung dem Landesausschusse, wenn die h. Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebet, zur Genehmigung vorzulegen.“ Wünscht noch Jemand das Wort? Ich frage die h. Versmlg., ob sie gesonnen ist, die Debatte über diesen § zu schließen? - Sie ist geschlossen. - Haben noch H. Antragsteller u. Berichterstatter das Wort.

Riedl: Die Aufschrift des 6. Hauptstückes thut dar, daß es sich im §. 84 um 2 verschiedene Fälle handelt, nämlich um Vereinigung der Gmden zur gemeinschaftl. Geschäftsführung u. Vereinigung zur Besorgung gemeinschaftl. Angelegenheiten. Wenn auch eine Vereinigung der Gmden zur gemeinschaftl. Geschäftsführung in Vorarlberg schwerlich oder vielleicht gar nie vorkommt, so ist es wie das von mir angeführte Beispiel gezeigt hat, leicht möglich, daß in praktischer Anwendung, des gegenwärtig in Berathung stehenden Gmdegesetzes es Gemeinden in ihrem Interesse finden können, sich zur Besorgung gemeinschaftl. Angelegenheiten zu vereinen u. in diesem praktischen Falle glaube ich, daß mein Antrag, der, was den selbständigen Wirkungskreis der Gde. anbelangt, die Genehmigung unbedingt dem Landesausschuß anheimstellt, nämlich diesen: 2 Gden wünschen sich im übertragenen u. selbständigen Wirkungskreis mit einander zu vereinen; nun könnte es geschehen, daß, wenn der Landesausschuß die Bewilligung zur Vereinigung im selbständigen Wirkungskreis erteilt, die Statthalterei aber dieselbe bezüglich des übertragenen Wirkungskreises nicht erteilt, daß daraus eine ganz complicirte u. nicht entsprechende Geschäftsführung in der Gmde. herauskäme. H. Wohlwend hat aber übersehen, daß dieser von ihm angeregte Fall in den §. 84 gar nicht hineinpaßt; denn, wenn sich 2 Gemden bezügl. beider Wirkungskreise vereinen, findet der §. 2 statt u. darüber haben wir nichts mehr zu sprechen. Es handelt sich hier eben nur um den Fall, wenn in einem dieser beiden Wirkungskreise allein, oder in praktischer Anwendung zur Besorgung gemeinschaftl. Angelegenheiten im selbständigen Wirkungskreis sich die Gmden vereinen wollen u. bezüglich dieses praktischen Falles entspricht mein Antrag vollständig den gesetzl. Anforderungen.

Landeshauptmann: Haben H. Wohlwend noch etwas zu bemerken. (Wohlwend: Nein)

Landeshauptmann: Haben H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Bertschler: Ich habe nichts zu bemerken.

(Seite 366) -----

Landeshauptmann: Ich werde den §. 84 zur Abstimmung bringen u. zwar den 1. Absatz bei welchem keine Anträge erhoben wurden, er lautet: „Einzelne Gmden ... 1862“. Jene Hh., welche diesen Absatz der Reg. Vorlg. anzunehmen gedenken, bitte ich

aufzustehen. (angenommen) Zum 2ten Absatz liegen Anträge der H. Riedl, Hochw. Bischof u. Wohlwend vor, sie sind bereits bekannt gegeben worden. - Nach meiner Ansicht geht der Antrag des H. Riedl weiter, als der Antrag des H. Wohlwend, ich werde daher denselben zuerst mit dem Zusatz-Antrag des Hochw. Bischofs zur Abstimmung bringen u. woferne er fallen sollte jenen des H. Wohlwend u. endlich, wenn keiner dieser Zusätze mehr beliebt, den letzten Absatz der Reg. Vorlage.

Ganahl: Ich wäre der Ansicht, daß der Antrag des H. Riedl allein, ohne den Zusatz Sr. bischöfl. Gnaden zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Aber der Antrag des Hochw. Bischofs ist eine nothwendige Folge der Annahme des Antrages des H. Riedl. H. Riedl beantragt den 2ten Absatz des §. 84 zu fassen: „Die über die Art ... Landesausschüsse“. Jene Hh., welche bisher beistimmen wollen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz, der hier einzuschalten ist u. von Sr. bischöfl. Gnaden beantragt wurde: „wenn die Statthalterei ... erhebt.“ Jene Hh. welche diesem Zusätze beipflichten, wollen sich erheben. (blieb in der Minorität) Nun kommt der weitere Beisatz des H. Riedl: „in letzterer Beziehung (das wäre im übertragenen Wirkungskreis der Statthalterei) ... ertheilt.“ (Angenommen) Somit entfällt der Antrag des H. Wohlwend.

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 85, er lautet: „Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftl. Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII. des Ges. v. 5. März 1862) - Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art u. Weise der Gemeinschaftl. Geschäftsführung zu bestimmen. - Kommt über die Vertheilung der bezügl. Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemden nicht zu Stande, so hat der Landesausschuß hierüber zu entscheiden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? Wenn Niemand das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung übergehen u. ersuche die Hh., die diesen § annehmen, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben es zu erkennen zu geben. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 86 wird ... mehrerer Gden. (Siehe Ausschußbericht, Beilage IV Seite 8) „§. 86 Die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichtsverbände herrührenden gemeinschaftl. Angelegenheiten mehrerer Gden. u. die Verwaltung des gemeinschaftl. Vermögens hat durch einen von der beteiligten Gmden zu bestellenden Ausschuß zu geschehen. Können sich die Gemden über die Art u. Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesausschuß die entsprechende

Bestimmung zu treffen. - Die auf das Gmdevermögen u. die Gmdeanstalten sich beziehenden Vorschriften finden auch auf das gemeinschaftl. Vermögen u. die gemeinschaftl. Anstalten Anwendung."

Wohlwend: Wenn ich richtig gehört habe, so ist die Einschaltung, welche der Ausschuß beantragt weiter oben.

Landeshauptmann: Nein, im letzten Absatz nach dem Worte „Gemeinde-Anstalten“.

(Seite 367) -----

Wohlwend: Ich bin der Ansicht, daß diese Einschaltung nicht am richtigen Orte steht, es sollte heißen: „Die auf das Gemdevermögen u. die Gemdeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das „mehrerer Gmden“ gemeinschaftl. Vermögen u. die gemeinschaftl. Anstalten Anwendung.“ Ich glaube der Ausschuß wird damit einverstanden sein; ferner habe ich noch in stylistischer Beziehung bei diesem § eine Bemerkung zu machen, es ist im Anfange gesagt die Besorgung der ... Verwaltung des gemeinschaftl. Vermögens ... hier wünschte ich statt „des gemeinschaftl. Vermögens“ gesetzt zu sehen „dieses“ gemeinschaftl. Vermögens; es bezieht sich das gemeinschaftl. Vermögen absolut nur auf dasjenige, was aus dem bisherigen Gerichtsverbände herrührt, damit nicht allenfalls Mißverständnisse einschleichen könnten; in Bezug auf das übrige gemeinschaftl. Vermögen.

Riedl: H. Wohlwend hat ganz richtig bemerkt, daß die Einschaltung, welche das Comité mit dem Ausdruck „mehrere Gemeinden“ beantragt nach dem Worte „Gemeinde-Anstalten“ an der unrichtigen Stelle placirt ist, in dieser Beziehung glaube ich, sollte die Einschaltung stattfinden vor dem Schlußworte „Anwendung“, worauf dieser § so lauten würde: „Die auf ... finden auch auf das gemeinschaftl. Vermögen u. die gemeinschaftl. Anstalten der in dem erwähnten Gerichtsverbände stehenden Gemden Anwendung.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, werde ich die Abstimmung vornehmen. Haben H. Antragsteller oder H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken. (Meldet sich Niemand) - Damit ich bei der Abstimmung über diesen § ungehindert vorgehen kann, bitte ich zuerst die h. Vrslg. zu entscheiden, ob sie die vom H. Wohlwend in der 3ten Zeile beantragte Abänderung des Wortes „des“ in „dieses“ anzunehmen gedenkt. (Angenommen) Der §. 86 lautet: „Die Besorgung ... Verwaltung dieses ... geschehen.“ Ich bitte um Abstimmung dieses Absatzes. (Angenommen) „Können ... zu treffen.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Nun beim 3. Absatz kommt die vom H. Riedl beantragte Umänderung in Betracht zu ziehen. Der Antrag des H. Riedl geht weiter als der des H. Wohlwend u. werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen: „Die auf das Anstalten der in dem erwähnten Gerichtsverbände stehenden Gmden Anwendung.“ Jene Hh., welche

diesen Zusatz mit der Umänderung des H. Riedl anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Mit 11 gegen 9 St. abgelehnt) Nun muß ich den Absatz noch einmal vorbringen wegen der vom H. Wohlwend beantragten Versetzung des Wortes „mehrerer Gemden“; die auf das Gmdevermögen ... auf das mehrere Gmden. gemeinschaftl. ... anwendung.“ Die Hh., welche ihn annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen)

Bertschler: VII. Hauptstück: Von der Aufsicht über die Gemeinden. Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 87: „Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen u. Stammgut der Gemden u. ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. 18 des Ges. v. 5./3. 1862) Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen u. Rechtfertigungen von den Gemden verlangen u. durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort u. Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen

(Seite 368) -----

die entsprechende Abhilfe zu treffen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Fällt keine Bemerkung auf? So werde ich den §, wenn keine Einwendung erhoben wird zur Abstimmung bringen. Jene Hh., welche diesen § anzunehmen gesonnen sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt „§. 88: Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemdeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§. §. 2, 4, 78, 79, 84 u. 86) bezeichnet: 1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gmde. oder ihrer Anstalten gehörigen Sache; 2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemdemitglieder (§. 62); 3. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahres-Einkünfte der Gemde u. bezügl. der Gemde-Anstalten übersteigt. (Art 18 des Gesetzes v. 5. März 1862)“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Wohlwend: Ich erwähne hier, daß im §. 88 in der ersten Alinea ein Druckfehler ist, es heißt „bezeichnet“ statt „bezeichneten“.

Riedl: In Beziehung auf den §. 88 habe ich noch folgendes zu bemerken: Es sind die §. §. 2, 4, 78, 79, 84 u. 86 allegirt, allein bei Berathung der gegenwärtigen Reg. Vorlage ist auch noch in anderen Fällen, als in diesen § § die Genehmigung des Landesausschusses vorbehalten worden; es wird daher von mir der Antrag gestellt, daß

bei schließlicher Redigirung dieses Gesetzes diese anderen § § auch eingeschaltet werden möchten, wenn man nicht vorzieht, die Allegirung ganz wegzulassen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? Die von H. Wohlwend gemachte Bemerkung betrifft nur einen Druckfehler; H. Riedl hingegen beantragt in die Aufzeichnung der § §, die hier angezogen werden auch alle jene aufzunehmen, in welchen die Zustimmung des Landesausschusses erfordert wird, oder die Anführung der § § gänzlich zu unterlassen.

Hochw. Bischof: Ich finde es nur auffallend, daß am Schlusse dieses § der Art. XVIII des Ges. v. 5. März 1862 zitiert wird, weil kein einziges Wort in diesem § damit zusammen stimmt; es ist dieser § dem Gedanken nach vom Gesetze abgeleitet worden, allein, wenn nur der Gedanke zu Grunde liegt u. nicht die Worte war es bisher nicht üblich dergleichen Citate aufzunehmen u. ich stelle es der h. Versmlg anheim, ob sie es behalten oder weglassen will, es schien mir passender, diese Worte am Schlusse wegzulassen.

Landeshauptmann: Fällt keine Bemerkung mehr auf? Wenn keine Einwendung erhoben wird, gehe ich über zur Abstimmung. - Haben H. Antragsteller oder H. Berichterstatter noch etwa zu bemerken? (es wird das Wort nicht verlangt) „§. 88. Die Angelegenheiten ... bezeichneten.“ Jene Hh., welche hiemit einverstanden sind, wollen sich gefäll. erheben. (Angenommen) Jetzt stelle ich an die h. Versammlung die Frage, ob dieselbe auch gesonnen ist die § § hier aufzunehmen, auf welche diese Ermächtigung des Landesausschusses sich gründet. Jene Hh. welche entschlossen sind, daß hier diese § § angezogen werden, in welchen die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen ist, wollen sich gefäll. erheben. (Angenommen) Sie werden also bei der Redigirung ganz im Sinne des Antrages des H. Riedl aufgenommen werden.

(Seite 369) -----

„1s die Veräußerung ... Sache.“ „2tens die Vertheilung ...“ „3ten die Aufnahme ... übersteigt“. Jene Hh. welche bisher die Reg. Vorlage annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen) Nun käme noch „Art. 18 des Ges. v. 5. März 1862“. Jene Hh., welche glauben, daß dieser Beisatz hier gemacht werden solle, wollen sich von den Sitzen erheben. (wurde abgelehnt)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 89: „Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gmdeausschusses in allen der Gemde. nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (Art. 18 des Ges. v. 5. März 1862). Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gmdevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt, ersuche ich die Hh. durch Aufstehen oder Sitzenbleiben über diesen § abzustimmen. (ist angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 90: „Der Landesausschuß kann Mitglieder des Gmdevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschuß ihres Amtes entsetzt werden.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen §

Schädler: Hiebei würde ich den Antrag stellen, daß diese Ordnungsstrafen in den Lokalararmenfond fließen.

Landeshauptmann: Ich bitte um schriftliche Formulirung. Hat noch Jemand etwas zu bemerken; ich werde zur Abstimmung schreiten, wenn Niemand mehr zu sprechen verlangt. Den Zusatz des H. Schädler werde ich nachher zur Abstimmung bringen. Jene Hh. welche den §. 90 der R. V. anzunehmen gesonnen sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (ist angenommen) Der Zusatz des H. Schädler lautet: „mit Ordnungsstrafen bis 20 fl zu belegen, welche in den Lokalararmenfond zu fließen haben.“ Jene Hh. welche diesen Zusatz annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (ist angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 91: „Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemde. u. einer ganzen Klasse von Gemdemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gmdeausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gmde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.“

Riedl: Ich glaube, daß der §. 91 einen empfindlichen Eingriff in die Autonomie der Gmde enthält u. begründe diese Behauptung folgendermaßen: nach §. 43 der R. V. hat jedes Ausschußmitglied abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung Beschlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Gattin, Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des 2ten Grades berührt; tritt nun ein solcher Fall ein u. würde der Ausschuß nicht vollzählig sein, so würden nach Vorschrift des Gmdegesetzes die Ersatzmänner einzuberufen sein; nun läßt sich aber der Fall denken, daß bei irgend einer Angelegenheit so viel Mitglieder des Ausschusses u. der Ersatzmänner befangen erscheinen, daß die im §. 41 der Reg. Vorl.

(Seite 370) -----

vorgeschriebenen beschlußfähigen Zahl von 2/3tel seiner Mitglieder nicht mehr vorhanden ist. Es handelt sich nun um die Frage, auf welche Weise der Gmdeausschuß wieder Beschlußfähig gemacht werden kann. Die Reg. Vorlage greift hier zum Mittel, daß der Landesausschuß diesfalls einen Mann der Gemde octroiren soll, welcher die Gemde zu vertreten habe in Austragung der Sache auf dem Rechtswege. Dieses Mittel verletzt aber das über eben in diesem Gesetze aufgestellte Prinzip der Bestellung der Gmdevertretung. Wenn die Gmdevertretung nicht mehr der Zahl nach beschlußfähig ist, liegt es wohl am nächsten, daß derjenige oder diejenigen Wahlkörper, bezügl. welcher die Beschlußfähige Zahl der Ausschüsse oder Ersatzmänner weggefallen ist, für diesen speziellen Fall, der ohnedieß nur sehr selten vorkommt u. in der Regel von sehr wichtigem Interesse ist zur Ergänzung der Wahl der Ausschußmänner ad hoc schreiten. Es ist mir dieser Fall in der Praxis selbst vorgekommen, nämlich in einer Gmde., wo ein Waldeigenthum streitig war, wobei es sich um viele Tausende von Gulden handelte u. die Mehrzahl von den Ausschuß- u. Ersatzmännern entweder unmittelbar betheiligt waren, indem sie Ansprüche auf die Waldung erhoben, oder mit den Interessenten selbst in den im Gesetz bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert waren. In diesem Fall wurde das von mir beantragte Auskunftsmittel zur allgemeinen Zufriedenheit der Gmde. ergriffen; man schritt nämlich zu einer Ergänzungswahl. Es ist diese auch nicht mit Schwierigkeiten verbunden, indem nur jener Wahlkörper zur Wahl einberufen wird in welchem der Mangel der Zahl der Ausschuß- oder Ersatzmänner vorkommt u. beantrage daher den § so zu stellen: „wenn in Fällen des §. 43 zur Fassung eines Beschlusses nicht mehr die im §. 41 vorgeschriebene Zahl von 2/3tel unbefangener Gmdeausschüsse u. Ersatzmänner vorhanden ist, so werden dieselben durch eine Wahl des betrefl. Wahlkörpers auf die in der Wahl. O. vorgeschriebene Weise ergänzt. Das Amt der in einer solchen Ergänzungswahl Gewählten erlischt nach beendigtem Geschäfte.“

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag noch einmal verlesen. H. Riedl beantragt §. 91 zu fassen. (liest ihn ab)

Wohlwend: Ich bin der Ansicht, daß in diesem Falle, welchen den §. 91 bespricht, jederzeit der Gmdeausschuß ein befangener ist, u. daß, um diesem vorzubeugen, die Reg. Vorlage den Ausweg gesucht hat, daß aus diesem Grund, weil jeder Gmdeausschuß resp. Gegner einer Parthei in der Gemde sein muß, den Landesausschuß substituirt hat, u. für diesen Fall kann ich keinen andern Ausweg finden, als den, welche die Reg. Vorlage selbst vorschreibt.

Landesf. Kommissär: Mir scheint, die Bemerkung des H. Wohlwend ist ganz richtig, u. ich wollte schon vorher gegen den Antrag des H. Riedl bemerken, daß es sehr zweifelhaft

ist, ob auch durch eine Ergänzungswahl solche Männer in den Ausschuß gewählt werden können, welche in Betreff der Angelegenheit gar kein Interesse haben, u. daß, wenn der Landesausschuß die Sache in die Hand nimmt, er gewiß alle berücksichtigen wird, bevor er zu dem in diesem § angedeuteten Mittel schreitet. Der Landesausschuß der die Verhältnisse der Gemde genau kennt oder durch weitere Erhebung sich diese Kenntniß verschaffen kann, ist ganz bestimmt am besten in der Lage zu beurtheilen ob der Fall des §. 91 eintritt oder nicht.

Ganahl: Ich kann in dieser Beziehung nur dem Antrag des H. Riedl beipflichten. Wie H. Riedl

(Seite 371) -----
bereits erwähnt hat, ist wirklich ein solcher Fall vorgekommen u. zwar in der Gmde. Sonntag, es ist dieß der Fall, den wir hier verhandelt haben; wir wissen alle, daß der Gemdeausschuß nicht vollzählig war u. nicht vollzählig sein konnte, weil mehrere Mitglieder desselben theilweise aus Verwandtschaft oder wegen Sachinteresse nicht stimmfähig waren; ich bin daher der Ansicht, daß man für solche Fälle Vorsorge treffen sollte. H. Riedl hat in seinem Antrage den Weg dazu bezeichnet; ich glaube also wir könnten ohne Bedenken dem Antrage des H. Riedl beipflichten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Ist die h. Versmlg. einverstanden, die Debatte über diesen § zu schließen? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Hat der H. Antragsteller etwas zu bemerken.

Riedl: Ich habe noch schließlich folgendes zu bemerken: Die Octroirung eines Vertreters einer Gmde. enthält, wie ich schon früher angeführt habe, einen Eingriff in die Selbständigkeit der Gmde. Die Gmde selbst ist im Stande einen Vertreter sich in ihren eigenen Angelegenheiten zu bestellen, deßwegen, weil einige Ausschüsse oder Ersatzmänner befangen sind, darf der Gemde. dieses wichtige Recht durchaus nicht entzogen werden. Ich habe früher angeführt, daß mir dieser Fall selbst vorgekommen ist u. zur allgemeinen Zufriedenheit der Gemde. auf die von mir angegebene Weise gelöst wurde. Hätte ein 3tes Organ der Gmde. einen Vertreter aufgenöthigt, so wäre gewiß diese Frage nicht zur Zufriedenheit der Gmde. gelöst worden, sondern es wären die schwersten Klagen dagegen erhoben worden.

Landeshauptmann: H. Berichterstatter! haben Sie etwas zu erinnern? (Bertschler: Nein)

Landeshauptmann: Ich bringe diesen § in der vom H. Riedl beantragen Weise zur Abstimmung er lautet: „Wenn in den Fällen ... Geschäfte.“ Jene verehrten Hh., welche diesen § nach der vom H. Riedl beantragten Fassung anzunehmen gedenken, wollen durch Aufstehen von den Sitzen es zu erkennen geben. (Majorität)

Bertschler: Zu §. 92 der zweite Absatz ... wegzulassen. (Siehe Beilage IV, Seite 8) „§. 92 lautet: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten u. nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen (Art. 16 des Gesetzes v. 5. März 1862) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses u. die nothwendigen Aufklärungen verlangen. - Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, u. jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.“

Landesfürstl. Commissär: Ich will nichts dagegen erinnern, daß die Mittheilungen von Fall zu Fall gemacht werden; der Ausschuß beantragt aber die 3te Alinea ganz wegzulassen, welche den Vorstehern der politischen Behörde oder dessen Abgeordneten das Recht ertheilt, den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen. Diese Bestimmung ist von der Regierung in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen getroffen worden, welche hinsichtl. der Reichsraths- u. Landtagsitzungen gesetzlich bestehen. Im Reichsrathe haben die Minister jedesmal das Recht zu erscheinen u. da Wort zu ergreifen. Nach der Landes- O. ist ebenfalls der Statthalter oder sein Stellvertreter berufen, dieses Recht auszuüben. Wir kommen nun zu der untersten Gliederung u. das ist die Gmde.; wie

(Seite 372) -----

nun also die Regierung in den oberen Körperschaften dieses Recht unbeanstandet ausübt, da dasselbe durch das Gesetz normirt ist, so hat auch die Regierung in der ersten Instanz d. i. der Gemde. das gleiche Recht in Anspruch genommen u. ich glaube es kann geschehen ohne der Autonomie der Gmde zu nahe zu treten. Denn durch die Anwesenheit des politischen Bezirksvorstehers wird gewiß kein ungebührlicher Einfluß geübt; ich möchte jedem vorarlbergischen Ausschuß die Selbständigkeit nicht so absprechen, wie die Furcht vor der Beibehaltung dieses Absatzes auszudrücken scheint. Ich bin vollkommen der Ansicht, daß jeder Ausschuß so viel Selbständigkeit besitze, um trotz der Anwesenheit eines Beamten unbefangen sein Amt zu üben u. über die vorliegenden Gegenstände zu beschließen. Wenn dem Bezirksvorstande gestattet wird das Wort zu ergreifen, so ist das nicht dahin gemeint, daß er einen ungebührlichen Einfluß nehmen dürfte; es ist ganz derselbe Fall, wie beim Landtage hinsichtlich der Anwesenheit des Statthalters oder seines Stellvertreters. Die Aufgabe eines solchen Commissärs ist, wie ich schon in einer früheren Debatte bemerkt habe, die Aufklärungen zu geben, die Regierungsvorlagen zu begründen u. das Verständniß

zwischen der Regierung u. dem Landtage herbeizuführen. In ähnlicher Weise hat auch der politische Bezirksvorsteher den Sitzungen beizuwohnen u. hiebei auch nach Art. 16 des Ges. v. 5. März sich zu überzeugen, daß der Wirkungskreis nicht überschritten u. nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen werde. Es ist dem Bezirksvorstande kein entscheidendes Wort gegeben, er kann auch an den Beschlüssen des Ausschusses keinen Antheil nehmen außer wenn er Mitglied des Ausschusses ist. Wenn Sie dieses alles erwägen, hochverehrte Herren, so glaube ich, dürfen Sie die 3te Alinea dieses § in der Reg. Vorlage unbedenklich annehmen. In der Ueberzeugung, daß durch die Anwesenheit des politischen Bezirkskommissär der Autonomie der Gemde. keinen Eintrag geschehe u. daß es sich eher darum handle im Interesse der Gmde selbst, jene Aufschlüsse u. jene Erklärungen zu erhalten, welche in einzelnen Fällen nothwendig sind. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß die Regierung höchst wahrscheinlich auf Beibehaltung dieser Bestimmung, auf Grund des angeführten Art. 16 bestehen werde.

Hochw. Bischof: Es dürfte ein Weg gefunden werden, welcher zwischen dem, was die Reg. Vorlage verlangt u. zwischen dem, was der Ausschuß beantragt, vielleicht eine rechte Mitte treffen könnte. Dieser Weg schiene mir darin zu liegen, daß an den 2ten Absatz dieses § am Schlusse beigefügt würde, welche die Anwesenheit der politischen Behörde der nach dem 1. Absatze das Aufsichtsrecht zusteht, ihr dieses Recht wahr, ohne jedoch irgend ein Eingreifen derselben, welches von Seite des Ausschusses gefürchtet zu werden scheint, herbeizuführen. Es scheint mir, es ist immer der Weg der beste, der das, was die Regierung verlangt u. von Seite des Landtages ohne Gefährdung zugestanden werden kann, vereint, weil größere Aussicht vorhanden ist, überhaupt das Ganze genehmigt zu erhalten. Ich glaube, man könnte den 2ten Absatz mit dem, was die Reg. Vorlage enthält u. der Ausschuß bereits beantragt hat, u. dient dem, was ich als Zusatz beantrage, so fassen: „Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemdeausschusses u. die nothwendigen Aufklärungen verlangen u. durch ihre Organe den Sitzungen des Gmdeausschusses beiwohnen“, der 3ten Absatz würde ganz abfallen.

(Seite 373) -----

Ich finde das Beiwohnen deßhalb ungefährlich, weil die Frage am Ende doch nur darin liegt, ob das betreffende Organ, der Vorstand oder ein Stellvertreter, außerhalb oder innerhalb der Schranken beiwohnen, also kann er doch jedes Wort mit anhören, wenn er aber das kann u. nur das Beiwohnen ausgesprochen wird, so ist darin gar keine Gefahr gelegen u. dann dürfte mit Rücksicht darauf, daß der politischen Behörde das Aufsichtsrecht gebührt diese, ich möchte sagen Ehrensache zugestanden werden u.

wohl auch die Regierung darauf eingehen, so würde die Differenz vielleicht glücklich vermindert, die, wenn man schroff daran festhält, daß die politische Behörde den Ausschußsitzungen nicht beiwohnen dürfe, herbeigeführt würde. Da es nur Sache der Form ist, ob die politische Behörde außerhalb oder innerhalb der Schranken den Sitzungen beiwohne, wenn sie jedenfalls auf irgend eine Art beiwohnen kann, so glaube ich, daß dieses Beiwohnen etwas sei, was man der Staatsbehörde u. deren Vertretern in der Person des politischen Beamten füglich zugestehen darf, weil die Staatsbehörde den Staat selbst repräsentirt, der doch als etwas über der Gmde. stehendes anerkannt werden muß. Es wäre daher dieses in der Sache selbst gar nicht vorschlagend, in der Form aber eine anständige Art des Ausweges, eine Art, die vielleicht der Empfehlung würdig wäre.

Riedl: Bezüglich des soeben von Sr. bischöfl. Gnaden gestellten Antrages habe ich nur mit folgendem Dilemma zu erwidern: Entweder ist das Recht der Organe der Regierung in den Sitzungen des Ausschusses zu erscheinen wirklich im Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862, der an die Spitze des §. 92 gesetzt wurde, enthalten oder nicht; ist es darin enthalten, so ist die spezielle Anführung dieses Ausflusses des Aufsichtsrechtes, da es noch andere Ausflüsse desselben gibt, überflüssig, ist es darin nicht enthalten, so sehe ich keinen Grund ein, warum man mehr Rechte den Organen der Staatsverwaltung einräumen soll, als ihnen der Artikel XVI des Ges. v. 5. März 1862 einräumt u. aus diesem Grunde erachte ich, mich gegen den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden auszusprechen.

Hochw. Bischof: Es gibt eben Dinge zweifelhafter Art u. H. Riedl wird nicht zweifeln, daß auch hier eine zweifelhafte Frage vorliegt. Ich glaube, die Regierung wird sagen, es liegt darin u. Jene, welche das Gesetz nicht wollen, scheinen sagen zu wollen, es liegt nicht darin. Bei zweifelhaften Sachen muß man sich klar aussprechen u. klar sein, jene, welche glauben, es liege nicht darin, werden allerdings diesen Zusatz verwerfen, diejenigen, welche aber glauben, wie ich glaube, es liege allerdings darin, ohne daß es ausgesprochen ist, werden um künftige Streitigkeiten oder Unordnungen auf anderem Wege vorzubeugen, aussprechen, es liege darin, in diesem Artikel des R. Gesetzes, was ich genau ausgesprochen habe. Ich gebe übrigens zu, wenn Jemand glaubt, es liege nicht in diesem Artikel, daß er folgerichtig vorgeht, in dem er diesen Zusatz verwirft, aber ich will, daß man in der Sache klar ist, weil man mit der Unentschiedenheit Reibungen veranlaßt. Man soll wissen, liegt es in dem Gesetze u. dann sprechen wir es aus, wer dagegen glaubt, es liege nicht darin, der soll es verwerfen. Ich wollte nur diese Frage zur Entscheidung bringen.

Landesf. Kommissär: Ich glaube die Frage, ob das angefochtene Recht im Gesetze v. 5/3 1862 begründet

(Seite 374)

sey bejahend beantworten zu sollen. Dieses Recht liegt wirklich im Art. XVI u. zwar in der 1. Alinea desselben, denn dort heißt es: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten u. nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.“ Es ist hier klar ausgesprochen, worin dieses Recht zu bestehen habe. Wie kann nun die pol. Behörde in die Kenntniß kommen, daß der Wirkungskreis nicht überschritten, daß nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen wurde, wenn sie nicht in die Lage gesetzt wird durch Anwesenheit bei Ausschußsitzungen sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen? Es werden wahrscheinlich in Zukunft die Behörden der ersten Instanz einen größeren räumlichen Umfang erhalten als gegenwärtig u. es ist dieses auch begreiflich, wenn man den erweiterten Wirkungskreis der Gemde. bezüglich ihres selbständigen Wirkungskreises betrachtet. Bis nun die politische Bezirksbehörde durch den Ruf oder eine Beschwerde in Kenntniß kommt, daß in einem Ausschusse gegen die oft angeführten gesetzl. Bestimmungen gehandelt wurde, kann so viele Zeit vergehen, daß eine Abhülfe nicht mehr leicht möglich ist. Ueberdieß kann es sich auch um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handeln, aber ich halte mich strenge an die Worte des Art. XVI, wo es heißt: „Wachung über die Beobachtung des Wirkungskreises, damit derselbe nicht überschritten werde, wachen, daß die bestehenden Gesetze nicht verletzt u. nach denselben vorgegangen werde“. In diesem Sinne, gestützt auf ein Reichsgesetz ist der §. 92 abgefaßt u. ich muß die Hh. Abgeordneten noch einmal ersuchen, darauf recht wohl Acht zu nehmen, weil sonst die Sanction des Gesetzes selbst auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

Fussenegger: Ich spreche im Namen des Ausschusses. Der Ausschuß ist von dem Grundsätze ausgegangen, daß dieses Recht im Art. XVI des Ges. v. 5./3. 1862 nicht liege, also handelt es sich darum, ob es wirklich darin liege oder nicht, liegt es darin so müssen wir unseren Antrag zurückziehen, ob es nun darin liege oder nicht, das weiß ich nicht.

Ganahl: Ich kann dem Ausschusse nur danken, daß er die Streichung des 3ten Absatzes des §. 92 bantragt hat, weil er mich dadurch der Mühe enthob, dasselbe zu thun. Es ist also wohl selbst verständlich, daß ich damit vollkommen einverstanden bin. Mit dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden dagegen kann ich durchaus nicht einverstanden sein; ich kann nicht zugeben, daß ein Regierungsbeamter das Recht haben soll, innerhalb der Schranken des Ausschusses Sitz zu nehmen, wenn ihm auch das Stimmrecht nicht gewährt werden soll, weil darin ein Zeichen läge, daß wir unter einer Art Vormundschaft der Behörde stehen. Wir sind aber nicht unter der Vormundschaft der Behörde, sondern

sind u. wollen sein die freie Gemde. Alles, was darauf hindeutet, daß die Gemde. nicht frei sei, muß also beseitigt werden. Ich kann daher nur wiederholen, daß ich dem Antrage des Ausschusses vollkommen beipflichte. In Betreff der Erwähnung des landesf. Kommissärs, daß nämlich die Regierung in Kenntniß kommen solle von dem, was da vorgehe, weil ihr eine gewisse Ueberwachung der Gmde. zustehe, muß ich erwidern, daß ja die Regierung immer Gelegenheit hat, weil die Sitzungen öffentlich sind, durch Abgeordnete, von welcher Art sie auch sein mögen, zu dieser Kenntniß zu gelangen. Eine weitere Einflußnahme auf die Ausschußsitzungen darf

(Seite 375) -----

ihr nicht zugestanden werden. Wir haben uns nur an das Gesetz v. 5. März zu halten. In diesem Gesetze ist diesfalls gar nichts vorgeschrieben u. Art. XVI kann nicht anders ausgelegt werden, als wie er ursprünglich vom Ausschusse ausgelegt worden ist u. daran u. nur daran hat man sich zu halten u. weiter sich um nichts zu bekümmern.

Hochw. Bischof: Was die gegen meine Aeüßerung gemachte Bemerkung des H. Ganahl betrifft, daß wenn Vertreter der politischen Behörde innerhalb der Schranken des Ausschusses sitzen würden, hiedurch die Vormundschaft der Behörde herbeigeführt würde, so kann ich das durchaus nicht anerkennen, denn wenn innerhalb der Schranken des Landtages ein Regierungskommissär sitzt, so stehen wir deßhalb nicht unter der Vormundschaft der Behörde u. wenn innerhalb des Reichsrathes Minister sitzen, so steht letzterer deßwegen nicht unter der Vormundschaft der Behörde, es kann daher einer solchen Anwesenheit unmöglich diese Bedeutung beigelegt werden, weil man sonst dieses auch auf den Landtag und den Reichsrath ausdehnen müßte, u. dieses kann doch nicht in der Absicht eines Mitgliedes des Landtages gelegen sein.

Ganahl: Ich finde mich veranlaßt zu erwidern, daß eben dieses Recht, bei Gmdeausschuß-Sitzungen innerhalb der Schranken Platz zu nehmen bisher die Behörde nicht gehabt hat; das Gesetz von 1849 enthält diesfalls gar keine Bestimmung, dieses Gesetz ist uns aber octroit worden, wir sitzen nun da um ein neues u. freies Gesetz zu machen u. nicht ein schlechteres als das ist, welches wir schon haben. Ich glaube also wir müssen uns durchaus nicht beschränken lassen u. von welcher Seite auch Einwendungen kommen, sollen sie zurückgewiesen werden. Ich möchte fragen, was eigentlich der Ministersitz innerhalb der Schranken des Reichsrathes zu bedeuten hätte, wenn nicht ein besonderes Vorrecht der Regierung. In Reichs- u. Landtgsangelegenheiten ist dies in Ordnung, aber in Gemdeangelegenheiten, wo es sich hauptsächlich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, soll Niemand ober uns stehen; wir haben dies allein zu besorgen u. Einsprache soll von keiner Seite gemacht werden dürfen.

Hochw. Bischof: Das, was jetzt vorgebracht wurde, ist ein neuer Grund. Es wird nämlich gesagt, daß in der Gmde.-Ordng v. 1849 das nicht enthalten sei u. daß, wenn es aufgenommen würde, die jetzige Gmde. Ordnung schlechter würde. Nun muß ich hingegen erinnern, daß wir nicht mehr in den Verhältnissen des J. 1849 stehen, sondern daß wir in ganz andre Verhältnisse eingetreten sind; ich sehe es nur als eine folgerichtige Fortbildung an, es ist uns durch die Verfassung jetzt ein Reichsrath gegeben, wie er damals nicht war, in dessen Mitte die Organe der Regierung sitzen u. es ist uns ein Landtag in der Verfassung gegeben, in dessen Mitte ebenfalls Organe der Regierung zu sitzen berechtigt sind. Ich glaube es ist dieses so mit allerdings als folgerichtige Fortbildung gegeben. Es ist das beim Gmdeausschuß jedenfalls kein Widerspruch, sondern nur derselbe Schritt im tiefern Gebiete, welcher die Anwesenheit eines Organs der Regierung rechtfertigt. Nur weil ich dieses sehe, kann ich jetzt auf Grund dieser vorgebrachten Analogie etwas zugeben, was im J. 1849 nicht vorhanden war, weil die ganze damalige Einrichtung das mit sich gebracht hat. Das ist der Grund, auf welchen es mir scheint, daß diese Bestimmung analog mit dem Uebrigen zugegeben werden könnte.

(Seite 376) -----

Riedl: Was die Bemerkung Sr. bischofl. Gnaden bezügl. des Gem. Gesetzes v. 1849 anlangt, daß dieses nur auf die Verhältnisse des Jahres 1849 u. nicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse passe, habe ich zu erwidern, daß das Gem. Ges. v. 1849 auf die Verhältnisse des J. 1863 ebenso gut paßt, weil wir wie anno 1849 gegenwärtig eine Constitution zu besitzen das Glück haben, u. wie sehr die Regierung selbst von der Vortrefflichkeit dieses Gesetzes zum Schutze der Gemeinde überzeugt ist, ergibt sich daraus, daß erst in den jüngsten Tagen Sr. Exzellenz der H. Staatsminister an alle Vorstände der pol. Behörden die Verfügung ergehen ließ, daß man sich auf's Genaueste an die Vorschriften dieses Gesetzes v. J. 1849 zu halten u. jede Bevormundung der Gemeinden zu vermeiden habe. (lautes allseitiges Bravo)

Hochw. Bischof: Ich kann nur das sagen, daß die Regierung insoferne die Vortrefflichkeit des Gem. Gesetzes v. 1849 anerkennt, weil das neue Gemd. Gesetz sehr viele Verordnungen desselben enthält u. aus eigener Erfahrung muß ich noch bemerken, daß ich in früheren Sitzungen versucht habe § § nach dem Gesetze v. 1849 regeln zu lassen u. die h. Versmmlg. hat mich damit durchfallen lassen u. daher anerkannt, daß diese § § keineswegs so gut seien; sie haben auch viel unbrauchbares u. daher kann die Berufung auf dieses Gesetz, das unter ganz anderen Verhältnissen gegeben ist, ein Gesetz, welches wir mit der jetzigen Verfassung festhalten wollen, keineswegs hemmen.

Wir hatten damals eine Verfassung, das ist ganz richtig, aber die jetzige Verfassung gibt uns eine Analogie, nach welcher wir, wie ich glaube, folgerichtig handeln sollen.

Ganahl: Was H. Riedl vorhin bemerkt hat, wollte ich eben auch sagen u. ich hab Sr. bischöfl. Gnaden nur folgendes zu erwidern: Ich bin vollkommen einverstanden, daß nicht alles, was im G. Gesetz v. 1849 enthalten ist, ganz gut sei, aber das Gute was darin ist dürfen wir wohl für uns beanspruchen, das Schlechte sollen wir beseitigen. Was die Analogie anbetrifft, so habe ich zu bemerken, daß ich vor einigen Tagen auch Aalogie in Awendung bringen wollte, als ich nämlich die Immunität für die Gmden. beanspruchte, da wurde mir aber erwidert, zwischen der Gemde, dem Landtag u. dem Reichsrath sei ein himmelweither Unterschied. Dort wäre aber die Analogie nach meiner Ueberzeugung ganz am Platze gewesen, aber hier ist sie nicht anwendbar. Wo die Interessen des ganzen Landes, oder jene des ganzen Reiches verhandelt werden, dort ist es wohl angezeigt, daß ein Reg. Kommissär beiwohne u. seine Stimme hören lasse, aber bei der Gemde ist es ganz etwas anderes, da in ihren eigenen Angelegenheiten nur die Gmde. allein zu verhandeln hat u. bezügl. des übertragenen Wirkungskreises die Regierung ja das Recht hat, Einsprache zu thun, falls die Gesetze überschritten würden.

Hochw. Bischof: Es geht mit den Analogien, wie man es eben gerne hat. H. Ganahl sagt, daß er mit einer Analogie nicht durchgedrungen sei, ich kann auch sagen, daß ich mit meiner Analogie nicht durchgedrungen haben. Als die Beobachtung der Gesetze zur Sprache kam, habe ich auf die Analogie im Reichsrathe u. den Landtagen aufmerksam gemacht u. dennoch wurde das Gegentheil beschlossen u. die h. Versammlg hat mich mit meinem Antrag durchfallen lassen.

(Seite 377) -----

Ich glaube auch die Analogie wird auch heute nicht anerkannt (Ganahl: ich auch). Es handelt sich nur darum diesen Gesichtspunkt bei der Berathung nicht außer Acht zu lassen, denn es ist gut alle Gesichtspunkte vorzukehren man bekommt dadurch ein reifliches vollseitiges Urtheil.

Landesf. Kommissär: Ich muß mir 2 Bemerkungen erlauben. Der vom H. Riedl angeführte Erlaß des H. Staatsministers beabsichtigte die Behörden auf die Geltung des Gem. Gesetzes v. J. 1849 aufmerksam zu machen, da das Gesetz v. J. 1859 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zuständigkeit nie zum Vollzuge kam. Wie man aber hievon eine Anwendung auf den §. 92 des Entwurfes machen kann, ist schwer einzusehen; nicht um eine ungesetzliche Bevormundung handelt es sich, welche die Regierung wieder einführen will, diese Absicht liegt ihr fern, sondern um die Durchführung eines Reichsgesetzes, wie ich schon früher nachgewiesen habe. Dann möchte ich dem H.

Ganahl gegenüber noch bemerken: bei ihm scheint immer die Furcht vorhanden zu sein, daß die Anwesenheit des Reg. Commissars den Ausschuß einschüchtern könnte. Ich glaube, er hat eine zu wenig gute Meinung von der Selbständigkeit der Vorarlbergischen Männer, welche in den Gemdeausschüssen sitzen, daß sie sich durch die bloße Anwesenheit eines pol. Beamten einschüchtern lassen sollten. Nach meiner innigen Ueberzeugung wird dieses gewiß nicht vorkommen. Und dann auf der andern Seite ist es auch eine zu üble Meinung, die H. Ganahl von den Beamten selbst hat; daß dieselben sich herausnehmen werden, gegen das Gesetz einen ungebührlichen Einfluß zu üben, ist wohl nicht anzunehmen, vielmehr darf angenommen werden, daß der Beamte, der einen Eid geleistet hat u. verpflichtet ist über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, auch bei Anwesenheit im Gemdeausschuß sich strenge an seine Pflicht halten werde. Es liegt hierin, deucht mich, eine Verdächtigung der Beamten u. auf der andern Seite eine Mißachtung des Ausschusses.

Ganahl: Ich erlaube mir einige Worte dem H. Reg. Kommissär zu erwidern. Der H. Reg. Kommissär spricht das Wort Verdächtigung aus; ich habe nichts gesagt von Verdächtigung, sondern nur von der Unnothwendigkeit der Anwesenheit eines Reg. Kommissärs gesprochen. Was übrigens die Furcht anbetrifft, so darf ich wohl sagen, daß ich, seit dem ich in öffentl. Angelegenheiten mitwirke (u. es ist dies eine sehr lange Zeit) wohl nie Furcht gezeit habe, aber damit ist noch nicht gesagt, daß alle Ausschußmitglieder nicht hie u. da Furcht haben, ich weiß dies wohl am besten aus eigener Erfahrung. Besonders aber, meine Herren! muß ich Sie aufmerksam machen, wie es in Landgemeinden oft zugegangen ist, wenn die H. Landgerichtsbeamten beisäßen, wenn sie etwas durchsetzen wollten, sind sie erschienen u. es ist ihnen dann auch fast jedes mal gelungen ihren Zweck zu erreichen. Die Ausschüsse in den Landgemeinden mögen zum Theil selbständig sein, aber es gibt auch solche, die es nicht genug sind; und wenn uns auch die Verfassung vor Uebergriffen schützt, sollten wir doch solchen Uebeltständen ausweichen u. was der freien Gemde. hinderlicht ist, weg dekretiren. (Beifall von Seiten der Zuhörer)

Landehauptmann: Ich bitte sich auf der Gallerie ruhig zu verhalten.

Landesf. Kommissär: Es ist mir leid, daß H. Ganahl meine gute Meinung von den Ausschüssen der Vorarlberger-Gmdevertretungen erschüttert hat, dennoch vermag ich sie nicht ganz aufzugeben. Auf der anderen Seite muß ich sagen, es ist zwar das Wort Verdächtigung nicht gefallen, aber im Sinne des Antrages ist sie doch gelegen.

(Seite 378) -----

Ganahl: Dann trifft der Vorwurf der Verdächtigung aber doch zuerst den Ausschuß der den Antrag gestellt hat.

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Ist die h. Versammlg. gesonnen, die Debatte zu schließen? Hat der H. Berichterstatter etwas zu bemerken? - Der H. Antragsteller?

Hochw. Bischof: Ich habe die Gründe entwickelt, welche mir dafür zu sprechen schienen u. muß beifügen, daß die nachfolgende Erörterung mich in diesen Gründen keineswegs irre gemacht hat. Es scheint mir nämlich von großer Bedeutung zu sein, was der H. Reg. Kommissär erklärt hat, nach der Auffassung der Regierung liege im Art. XVI des Reichs-G. begriffen, daß die Anwesenheit des Vertreters der pol. Behörde beabsichtigt sei. Ich kann nämlich, nachdem das der Hauptfragepunkt war, an Niemand anderen mich wenden, um zu wissen, was die Absicht in diesem § sei, wie die Regierung ihn beurtheilt. Zudem kommt weiter: mag es auch sein, daß die Anwesenheit des pol. Vertreters unnothwendig sei, wenn sie andererseits nur unschädlich ist, was ich denn doch, trotz der ganzen Erörterung glaube, so kann, nachdem die Regierung es wünscht, dasselbe ihr zugestanden werden. Nur wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß diese Anwesenheit eine schädliche sei, würde ich mich der Ansicht jener anschließen, die glauben, daß dieser Antrag wegzufallen habe. Da aber das Vorgebrachte diese Ueberzeugung in mir nicht hervorzubringen vermochte, so halte ich meinen Antrag aufrecht.

Bertschler: Der §. 92 ist nun einer längeren Debatte unterzogen worden, aber dessen ungeachtet kann ich nur den Antrag des Ausschusses dem h. Landtage zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: „§. 92 die Staatsverwaltung ... geübt.“ Jene Hh. welche mit diesem 1. Absatz der Reg. V. einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommt der 2te Absatz nach dem Antrage des Ausschusses: „Dieselbe kann ... verlangen.“ Die Hh. welche dieses annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des Hochw. Bischofes: „Und durch ihre Organe den Sitzungen des Gem. Ausschusses beiwohnen.“ (Minorität) Hierauf kommt der 3te Absatz des §: „Auch haben ... sind.“ jene Hh. welche diesen Absatz der Reg. Vorlage annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Ist abgelehnt)

Ganahl: Und zwar einstimmig.

Bertschler: §. 93: „Wenn der Gemdeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die pol. Bez. Behörde berechtigt u. verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht.“

Riedl: Wir stehen hier an der Berathung eines der wichtigsten § der Gem. Ordg., es handelt sich nämlich um das Recht der Staatsverwaltung, die Beschlüsse welche der

Ausschuß gefällt hat zu sistiren. Daß die Staatsverwaltung im Allgemeinen dieses Recht in den Fällen habe, wo die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen oder den Wirkungskreis der Gemde. überschreiten, kann nicht bestritten werden, denn Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862 besagt dieses ausdrücklich. Es handelt sich aber hier um Festsetzung jener Organe der Staatsverwaltung, welche mit diesem wichtigen in die Autonomie der Gmden. tief eingreifenden Rechte betraut werden. §. 93 der Reg. V. vindicirt dieses Recht dem pol. Bez. Vorsteher. Mit dieser Bestimmung kann ich durchaus nicht einverstanden sein u. zwar

(Seite 379) -----

aus folgenden Gründen: Die Frage ob durch einen Beschluß ein bestehendes Gesetz verletzt werde, ist sehr elastisch; nach der Ansicht des einen kann durch irgend eine Verfügung ein Gesetz verletzt werden, während nach der Ansicht eines andern dadurch das Gesetz nicht verletzt ist. Es handelt sich hier um das Recht der Auslegung des Gesetzes. In diesem Falle glaube ich, daß der pol. Vorsteher I. Instanz nicht in allen Fällen mit jener Selbständigkeit u. Unpartheillichkeit zu Werke gehen kann, weil er den Partheien viel zu nahe steht. Meine Meinung ist, daß dieses Recht den höhern Organen der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben müsse. Ich habe viel darüber nachgedacht, auf welche Weise der Instanzenzug in einem solchen Konflikte der Staatsverwaltung mit der Gemdebehörde geregelt werden kann; ich habe mir darüber folgendes Urtheil gebildet: in solchen Fällen soll zuerst der Vorsteher der pol. Bezirksbehörde mit der Gemdevertretung einen gütlichen Ausgleich versuchen. Wenn dieses fehl schlägt, so soll der pol. Bez. Vorsteher sich an den Landesausschuß um Abhilfe wenden. Der Landesausschuß ist, vermöge seiner Stellung, dazu berufen, die Gmde. zu überwachen, daß sie nur innerhalb ihres Wirkungskreises handeln u. die bestehenden Gesetze befolge. Nun sind 2 Fälle möglich: entweder hält der Landesausschuß die Ansicht des pol. Bez. Vorstehers über das Gesetz für richtig oder nicht; hält er sie für richtig, so wird er Kraft des ihm durch die Landesverfassung u. durch das Gem. Gesetz eingeräumten Aufsichtsrechtes die Gmdevorsteherung beauftragen, daß sie ihre Beschlüsse den bestehenden Gesetzen gemäß modificire. Es läßt sich aber auch der Fall denken, daß der Landesausschuß die Ansicht des Vorstehers der pol. Bez. Behörde nicht theilt; in solchem Fall muß der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt werden, an die höhere Instanz sich zu wenden. In diesem Falle wird die pol. Bez. Behörde sich an die pol. Landesstelle wenden, welche einverständlich mit dem Landesausschuß die Sache zu vereinen haben wird. Sollte kein solches Einverständniß erzielt werden können, so hätte die pol. Landesbehörde das Recht zu entscheiden. Dieses Recht kann Kraft des Art. XVI des Ges. v. 5/3 1862 der Staatsverwaltung, nicht abgesprochen werden; es soll jedoch

das Rekurs-Recht dagegen an das Ministerium offen gelassen werden, wie dieses auch im Art. XVI des Ges. v. 5/3 1862 angedeutet ist. Ich habe daher diesen § folgendermaßen formulirt: „Anstände in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zwischen der Gemdevertretung u. Staatsverwaltung sind, insoferne sie nicht durch gütliches Benehmen zwischen dem Gem. Ausschuß u. der pol. Bez. Behörde gehoben werden können, von diesem im Einverständniß mit dem Landesausschuß, wohin sie sich um Abhilfe zu wenden hat, auszutragen. Findet der Landesausschuß dem Ansinnen der pol. Bez. Behörde keine Folge zu geben, so hat er sich mit der pol. Landesbehörde in's Einvernehmen zu setzen, welche, wenn keine Einigung erfolgt, vorbehältlich des Rekurses an das k. k. Staatsministerium, entscheidet.“ - Auf diese Weise wird nun vorgebeugt, daß der pol. Bez. Vorsteher nach seiner eigenen Ansicht das Gesetz auslege u. nach dieser eigenen Gesetzesauslegung oft Beschlüsse eines Ausschusses sistire, welche, wenn die Sache reiflich erwogen wird, nicht zu sistiren sind u. es wird dadurch eingriffen in die Autonomie der Gmde. vorgebeugt.

Landes. Kommissär: Ich muß mich nur wieder an den klaren Wortlaut des Art. XVI halten, wo es heißt: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gmden. dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten u. nicht gegen bestehende Gesetze vorgehen.“

(Seite 380) -----

Der Art. XVI hat nicht unterschieden zwischen dem selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis, sondern das Aufsichtsrecht auf beide Wirkungskreise ausgedehnt wissen wollen, sonst würde gewiß diese Unterscheidung gemacht worden sein. Wenn der 2te Absatz dieses Artikels vom selbständigen Wirkungskreise spricht, so ist das nur von dem Instanzenzuge zu verstehen, aber nicht vom Aufsichtsrechte. Wenn nun das Aufsichtsrecht im Allgemeinen hinsichtl. beider Wirkungskreise dem Staate gebührt, wie der 1. Absatz des Art. XVI unzweifelhaft normirt, u. wenn im vorigen §. 92 angenommen worden ist, daß dieses Aufsichtsrecht zunächst von der pol. Bez. Behörde geübt werde; so ist es, glaube ich, ganz folgerichtig, wenn man die Bestimmungen dieses § annimmt, daß auch der pol. Bez. Behörde das Recht, solche Beschlüsse zu beanstanden, zustehe. Noch bemerke ich, daß die vom H. Riedl vorgeschlagene Prozedur eine so weitschichtige u. weitläufige ist, daß bis die endgültige Entscheidung käme, eine lange Zeit verfließen würde, u. daß gewiß diese Verzögerung mit vielen Unzukömmlichkeiten, selbst zum Nachtheile der Gemden. verknüpft sein würde. Es wäre wirklich die verwickeltste Prozedur, die man sich denken kann.

Riedl: Ich muß mich in eine Widerlegung der vom H. I. f. Landtagskommissär vorgebrachten Gründe einlassen. Ich habe an die Spitze meines Antrages das Prinzip

gestellt, daß wirklich der Staatsverwaltung das ihr nach Art. XVI des Ges. v. 5/3 1862 zustehende Recht der Sistirung in Fällen, wo der Gemdeausschußbeschuß die Gesetze verletzt oder den Wirkungskreis überschreitet, gewahrt werde. Es kann sohin meinen Antrag der Vorwurf nicht treffen, daß er gegen Art. XVI verstoße. Es handelt sich nur, welche Behörde soll befugt sein zu erklären in 1. Linie ob der Beschluß des Ausschusses gegen bestehende Gesetze verstoße oder den Wirkungskreis überschreite. Ich habe schon früher dargethan, daß es nicht rätlich ist, diesen Anspruch von der einseitigen Auslegung des Vorstehers der pol. Bez. Behörde abhängig zu machen. Der pol. Bez. Vorsteher steht den einzelnen Partheien in einer Gmde. viel zu nahe; es wäre möglich, daß er von derselben auf irgend eine Weise beeinflußt werde. Ganz anders verhält es sich mit den höhern Organen der Gemdevertretung u. Staatsverwaltung. Diese stehen ganz über dem Getriebe der Partheien; mit klarem Urtheile u. hellen Blicke u. werden ein ruhiges Urtheil fällen. Ich habe daher den Wirkungskreis des pol. Bez. Vorstehers dahin definirt, daß er suchen solle mit dem Gemdeausschuß einen gütlichen Vergleich zu treffen u. wenn ein Konflikt obwaltet, so wird dieses in vielen Fällen gelingen. Sollte es aber nicht gelingen, so ist der Landesausschuß Kraft des ihm durch die Verfassung u. Gemde.-Og. eingeräumten Rechtes jene Behörde, welche das Gesetz anzuwenden hat in Sachen des selbständigen Wirkungskreises damit der Gemde.-Ausschuß denselben nicht überschreiten u. gegen die Gesetze verstoße. In den meisten Fällen wird der Konflikt auf diese Art ausgeglichen werden. Sollte aber dieses, wider Verhoffen, nicht gelingen oder der Landesausschuß mit der Ansicht des pol. Bez. Vorstehers nicht einverstanden sein, was freilich oft der Fall sein kann, so wird er sich an die pol. Landesbehörde wenden u. diese wird mit dem Ausschuß die Sache vereinen u. ich glaube kaum, daß es zahlreiche Fälle geben werde, wo eine solche Vereinbarung zwischen der Landesstelle u. dem Landesausschuß nicht zu Stande komme.

(Seite 381) -----

Es muß aber für mögliche Fälle gesorgt werden, u. da sich der Fall denken läßt, daß der Konflikt der Staatsverwaltung mit dem Landesausschusse sich nicht beheben läßt, so muß der politischen Landesstelle das Recht der Entscheidung u. dem Landesausschuß das Recht des Rekurses an das Staatsministerium vorbehalten werden. Ich habe schon früher bemerkt, daß dieser Instanzenzug wirklich im Artik. XVI des Ges. v. 5. März 1862 dadurch angedeutet ist, weil jener selbst vom Recurs an das Ministerium spricht. Es ist allerdings, wie der H. Reg. Commissär bemerkte, dieses ein etwas weiter Gang, aber wenn man bedenkt, daß nur in den seltensten Fällen dieser Instanzenzug durchgemacht wird, in dem gerade die Formirung in demselben so ist, daß ein Vergleich früher zu Stande komme u. wenn man weiters bedenkt, daß es sich hier um

ein sehr wichtiges Recht handelt, nämlich den Beschluß des Gemdeausschusses aufzuheben, so glaube ich, daß die Vorschriften, welche in meinem Antrage enthalten, nicht überflüssig sind.

Landesf. Kommissär: H. Riedl hat seine früheren Gründe wiederholt; ich könnte auch die meinigen wiederholen, aber ich berufe mich einfach auf dieselben u. ich will die Geduld der Hh. nicht ferner in Anspruch nehmen; wenn H. Riedl von Verdächtigung der Beamten, von Theilnahme an Partheiungen spricht, so muß ich dasjenige, was ich schon dem H. Ganahl gesagt habe, daß ich solche Verdächtigung ohne weitere Beweise für gänzlich unbegründet halte, beifügen, daß eine solche Aeüßerung aus dem Munde des H. Riedl mich befremdet. Ich glaube, daß die Fälle, wo Bez. Beamte eine Stellung eingenommen haben, die gegen ihre Pflicht u. gegen die Gesetze verstößt, sehr selten sind u. wenn sie vorgekommen sind, verdienen sie Rüge oder Bestrafung. Wenn solche Fälle bekannt sind, sollten sie zur Sprache gebracht werden, aber gegen allgemeine Verdächtigungen, daß die pol. Bez. Behörde sich ihrer Stellung übernehme, nicht über Partheilichkeiten stehen, dagegen muß ich den Stand der Beamten in Schutz nehmen.

Riedl: Der H. Reg. Kommissär hat angebracht, daß ich durch diesen Antrag u. die Begründung desselben die pol. Beamten verdächtigt habe. Ich habe dieses durchaus nicht gethan, sondern nur gesagt, daß der pol. Bez. Vorsteher in seinem Wirkungskreise zu nahe den Partheien stehe, als daß er mit klarem u. unbefangenen Blicke jederzeit das Wahre aussuchen könnte. Es kann Jemand nach seiner subjektiven Ueberzeugung glauben, daß das Gesetz verletzt sei, dem ungeachtet kann seine Ansicht unrichtig sein u. in diesem Falle können sich sehr oft pol. Bez. Vorsteher befinden. In einer ganz anderen Stellung befindet sich der Land. Ausschuß u. die pol. Landesbehörde, diese stehen mit den Partheien in gar keiner Berührung oder Verbindung, sondern sie stehen oberhalb derselben u. können mit viel ruhigerem u. klarerem Blicke die Sache überschauen, dann noch etwas. Die Staatsverwaltung erkennt selbst an, daß in Collegien die Sache viel richtiger u. gesünder beurtheilt werde als von einzelnen u. hat daher für die wichtigsten Instanz- u. Administrativ-Geschäfte Collegien berufen. Es ist unzweifelhaft, daß sowohl beim Landesausschuß als bei der Landesoberbehörde, welches beide Collegien sind, die aus lauter erleuchteten Männern bestehen, die Sache richtiger Beurtheilt werde, als im Kopfe eines Einzelnen u. da es sich hier um wichtige Rechte handelt, so möchte ich den Ausspruch darüber nicht in das Ermessen eines Einzelnen, sondern eines ganzen Collegiums setzen,

(Seite 382) -----

als welches sich der Landesausschuß oder die Landesbehörde herausstellt.

Landesf. Kommissär: Ich habe nichts zu bemerken, als das die 2te Auseinandersetzung des H. Riedl ganz anders lautet, als die erste.

Wohlwend: Ich habe in Bezug des Antrags des H. Riedl nur ein Bedenken u. dieses besteht darin, daß ich glaube, es sei in dieser ganzen Prozedur eine Lücke; wenn der Gemdeausschuß Beschlüsse faßt, die den Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze vorstoßen, so hätte nach diesem Antrag der Landesausschuß zu beurtheilen, ob dieser Wirkungskreis überschritten wäre u. in diesem Falle, müßte auch der frühere Beschluß, der gefaßt worden ist, eine Abänderung erleiden, nämlich im §. 92, dort ist gesagt worden die pol. Behörde kann zu diesem Ende von Fall zu Fall Mittheilung der Beschlüsse des Gem. Ausschusses u. die nothwendigen Aufklärungen verlangen“. Hier wäre also natürlich auch der Gang der Art, daß man dem Landesausschuß vom Fall zu Fall Aufklärung geben müßte; es ist sohin nicht recht ersichtlich, wer zu beurtheilen habe, ob die gefaßten Beschlüsse vor der Hand nicht in Vollziehung gesetzt werden könne. Es muß doch Jemand da sein der da sagt: Der Beschluß kann nicht vollzogen werden. Darin finde ich hier eine Lücke u. diese sollte ausgefüllt werden, bevor man sagt, die höhere pol. Behörde oder der Landesausschuß habe zu beurtheilen ob der Wirkungskreis überschritten oder ein Gesetz verletzt ist.

Riedl: Ich will dem H. Wohlwend die gewünschte Aufklärung ertheilen. Nicht der Landesausschuß hat definitiv zu beurtheilen ob ein Gesetz verletzt oder der Wirkungskreis überschritten ist, sondern nach meinem Antrag hat der Land. Ausschuß zu beurtheilen, ob die Ansicht des Vorstehers der pol. Behörde, der sich an ihn um Abhilfe wendet, über angebliche Verletzungen des Wirkungskreises oder des Gesetzes eine richtige ist; findet der Land. Ausschuß, daß der Anstand des pol. Bez. Vorstehers, wirklich gegründet ist, so hat, nach meinem Antrage, der Landesausschuß Kraft des ihm durch die Verfassung u. Gem. Ordg. eingeräumten Rechte diesfalls das Erforderliche zu thun; nur für diesen Fall allein, wenn der Landesausschuß diese Ansicht nicht theilt, müßte der weitere Instanzenzug vorbehalten werden.

Wohlwend: Durch diese Aufklärung ist gerade die Lücke noch größer geworden. Ich bin jetzt wirklich überzeugt, daß in diesem Falle, wie H. Riedl beantragt, die pol. Bez. Behörde zuerst die Vollziehung sistiren müsse, denn so lange die Vollziehung nicht sistirt ist, braucht es keine Entscheidung u. sobald die Vollziehung sistirt werden muß, muß Jemand da sein, der sie eben sistirt u. dieses wäre nach der Ansicht des H. Antragstellers die pol. Bez. Behörde u. auf das bezieht sich gerade dieser §; wenn der Antrag sagt: „Der Land. Ausschuß hat zu beurtheilen, ob der pol. Beamte richtig gehandelt habe, so muß er schon gehandelt haben, beziehungsweise den Beschluß schon sistirt haben, daher diese Lücke nicht ausgefüllt ist.

Riedl: Diese Ansicht scheint mir nur absichtlich in meinem Antrag hineingelegt. Wenn man den klaren Wortlaut desselben untersucht, so ist er ganz anders. Es ist deutlich ausgesprochen; wenn sich solche Anstände ergeben, so hat der pol. Bez. Vorsteher sich an den Landesausschuß zu wenden; er hat also kein anderes Recht bezügl. der Gemde.; wenn nicht im Wege der Güte die Sache ausgeglichen werden kann. Nicht zu sistiren hat er das Recht, dieses Wort scheint der H. Wohlwend

(Seite 383) -----

ich weiß nicht warum, in meinen Antrag hineinschwärzen zu wollen. Es ist gar nicht darin. Der Land. Ausschuß sistirt, wenn er der Ansicht des pol. Bez. Vorstehers beipflichtet, er sistirt nicht, wenn er dessen Ansicht nicht beipflichtet u. dann steht der höhere Instanzenzug offen.

Ganahl: Ich habe die Lücke, welche H. Wohlwend gefunden hat, im Antrag des H. Riedl auch nicht bemerkt u. nach der Aufklärung des H. Riedl bemerke ich sie um so weniger. Die pol. Behörde hat nicht das Recht Gemdebeschlüsse zu sistiren, sondern, wenn sie meint, die Gemde. hätte ihren Wirkungskreis überschritten, so hat sie sich nur an den Landesausschuß zu wenden. Die Beschlüsse bleiben aufrecht, sistirt werden sie nicht. Uebrigens bin ich dem H. Riedl sehr dankbar, daß er diesen Antrag gestellt hat, ich wollte beantragen diesen § zu streichen; durch H. Riedls Antrag wird aber das Interesse der Gemde. gewahrt u. die Gemden bekommen dadurch einen Schutz den sie sonst gewiß nicht gehabt hätten.

Wohlwend: Zwischen dem Zeitpunkt wo der Ausschuß den Beschluß fest gesetzt hat, u. dem Zeitpunkte, wo der Landesausschuß zu bestimmen hat, ob der Wirkungskreis überschritten sei oder nicht, liegt das Urtheil der Bez. Behörde. Die Bez. Behörde soll den Landesausschuß fragen, ob der Wirkungskreis überschritten sei oder nicht. Innerhalb dieses Zeitpunktes darf der Beschluß nicht vollzogen werden, das muß von Jemand ausgesprochen werden, sei es von wem es wolle. Ich sage eben, daß darin eine Lücke besteht. Irgend Jemand muß die Sistirung bestimmen u. bis der Landesausschuß seine Ansicht oder sein Urtheil abgegeben hat, darf der Ausschußbeschuß nicht vollzogen werden. Das ist, nach meiner Ansicht, weder hineingeschwärzt, noch verdächtigt, sondern liegt klar auf der Hand. Wenn man diesen Zeitpunkt ausfüllt, kann ich vielleicht dem Antrage des H. Riedl beistimmen.

Riedl: In dieser Beziehung kann ich dem H. Wohlwend vollkommen Aufschluß geben. Wenn nämlich der Vorsteher der pol. Bez. Behörde gegen den Beschluß des Gemdeausschusses einen Anstand erhebt, folglich dagegen Berufung im Wege des Landesausschusses einbringt, oder sich vielmehr an den Land. Ausschuß um Abhilfe wendet, so handelt es sich also darum, ob in einem solchen Falle der Gmdebeschuß

mitlerer Weile zu sistiren sei oder nicht. Hierüber besteht aber bereits ein Reichs-G., welches so lange fortzubestehen hat, bis es aufgehoben wird, dieses ist ein Hofkanzlei-Dekret, welches auch in die allgemeinen Justizgesetzsammlung aufgenommen wurde, es lautet dahin, daß derlei Rekurse aufschiebende Wirkung haben, bis die Sache ausgetragen wird; aber in Fällen, wenn durch die Aufschiebung ein bedeutender Nachtheil entstehen würde, greift eine solche aufschiebende Wirkung nicht Platz. An dieses Reichsgesetz muß so lange gehalten werden, bis es durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder modifizirt wird.

Hochw. Bischof: Durch diese letzte Bemerkung scheint mir vielleicht bestätigt, was H. Wohlwend gesagt hat; nehmen wir den Fall der Ausschluß würde eine Baute beschließen, nun glaubt der Bez. Vorsteher hiemit sei sein Wirkungskreis überschritten oder ein Gesetz verletzt, wer schlägt nun den vorgezeichneten Weg durch diese Behörde ein, da fragt es sich, kann gebaut werden oder nicht? Nach H. Riedl kann nicht gebaut werden; wenn aber nicht gebaut werden kann, so hat eben diese Einsprache des Bez. Vorstehers die Wirkung, daß der Vollzug dieses Beschlusses sistirt werde u. daher ist das was H. Wohlwend gesagt hat, nicht eingeschwärzt, sondern etwas, was darin liegt.

Ganahl: Nur ein Paar Worte. Ich glaube aus der Aeußerung des H. Riedl vernommen
(Seite 384) -----

zu haben, daß das Hofdekret auch enthalte, bei wichtigen Fällen finde eine aufschiebende Wirkung nicht statt; also wenn dem so ist, u. es sich um wichtige Fälle handelt, ist schon dafür gesorgt, was zu geschehen habe, falls auch der Bez. Vorsteher Einsprache erheben würde. Wenn man also gerade eine Baute zu führen hätte u. die Aufschiebung von Nachtheil für die Gemde. wäre, so wäre man doch berechtigt, die Baute fortzuführen.

Hochw. Bischof: Es muß aber doch Jemand die Entscheidung haben, ob die Aufschiebung der Baute von wichtigem Nachtheile sei oder nicht.

Ganahl: Die autonome Gemde entscheidet in solchen Fällen, meine Herren! wir sind da die Richter.

Wohlwend: Das ist nicht ganz richtig, denn in diesem Falle sagt die pol. Behörde: „Der Nachtheil ist größer, wenn man baut, als wenn man nicht baut, es ist ein Gesetz übertreten, der Wirkungskreis überschritten“, die Gemeinde aber entscheidet, daß der Nachtheil größer ist, wenn nicht gebaut wird, als wenn gebaut wird. Die Lücke ist daher noch nicht ausgefüllt. Ich gehe nicht auf den Antrag selbst ein, sondern sage nur, hier ist eine Lücke u. diese ist durch den Bezirkshauptmann nicht ausgefüllt nach dem Antrag

des H. Riedl, sondern es wird gerade das, was er vermeiden wollte, durch seinen Antrag dekretirt.

Ganahl: Ich glaube daß man in solchen Fällen halt den Bezirkshauptmann reden ließe u. die Gemde handeln würde. (Heiterkeit)

Riedl: Wenn in dringenden Fällen der Gemdeausschuß, Kraft des ihm durch die Gemde-Ordnung eingeräumten Rechtes provisorische Maßregeln ausführt, so übernimmt er auch für diese Amtshandlung Kraft des Gmdgesetzes die Verantwortlichkeit. Es wird sich also der Ausschuß Angesichts dieser Verantwortlichkeit 2 mal besinnen, ob er diesen Beschluß ausführt oder nicht.

Ganahl: Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wird dieser Antrag angenommen. (Angenommen) Hat H. Antragsteller noch etwas zu bemerken. (Riedl: Nichts mehr) Der H. Berichterstatter? (Bertschler: Nichts mehr)

Landeshauptmann: Es liegt nur ein Antrag des H. Riedl vor, den §. 93 folgendermaßen zu fassen: „Anstände ... entscheidet.“ Jene Herren, welche den § in dieser Fassung anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Majorität) Wir gehen zu §. 94 über.

Bertschler: §. 94 wird zur unveränderten Annahme beantragt, er lautet: „Die polit. Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemdeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 89 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemdevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862) - In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, geht die Berufung jedenfalls an die pol. Bez. Behörde. (Art. XVIII des Ges. v. 5/3 1862)“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? - Wenn keine Einwendung erhoben wird so werde ich zur Abstimmung über diesen § schreiten. - Jene Hh. welche diesen §. 94 nach der Reg. Vorlage anzunehmen entschlossen sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

(Seite 385) -----

Bertschler: Zu §. 95 der Ausschuß kann ... zu treffen. (Siehe Ausschußbericht, Beil. IV) „§95. Wenn der Gemdeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemde gesetzlich obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die pol. Bez. Behörde auf Kosten u. Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.“

Landesf. Kommissär: Was den Antrag des Ausschusses betrifft, so muß ich bemerken, daß hier der Schwerpunkt der Reg. Vorlage darin liegt, daß es sich um gesetzl. Leistungen handelt, die der Ausschuß in seinem Wirkungskreis, also auf Grund von

Gesetzen zu leisten hat. Hierüber eine Aufsicht zu üben, ob diese gesetzl. Leistungen verwirklicht werden, kann nach den klaren Worten des Art. XVI nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Wie ich schon bei der Debatte über den §. 53 bemerkte, kommt hier nicht die Frage über die Entscheidung u. den Instanzenzug in Betreff des selbständigen Wirkungskreises in Betracht, sondern es handelt sich hier um den Wirkungskreis überhaupt u. den Fall der Nichtbeachtung gesetzl. Bestimmungen; darauf bitte ich wohl zu beachten. Der Ausschuß bezieht sich ferner auf die §. §. 89, 90 u. 96, daraus kann aber eine Folgerung für seinen Antrag nicht wohl gezogen werden, weil das Strafrecht, welches in diesen § § angezogen ist, ein Atribut der Staatsgewalt ist u. wenn dieses Recht oder dieses Atribut von andern ausgeübt wird, so kann es nur in Folge der Uebertragung der Delegazion ausgeübt werden. Diese § §, auf die sich bezogen wird, kann ich als Unterstützung des Antrages des Ausschusses nicht anerkennen. Der Ausschuß beruft sich ferner auf die Art. 5, 13, 16 u. 18 des Grundgesetzes vom 5. März v. J., dort aber ist nur von den Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises u. nur von dem Instanzenzuge die Rede; hier ist aber nur Art. XVI u. zwar in seinem 1. Absatz maßgebend u. entscheidend u. in diesem 1. Absatz wird das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates normirt, u. der 2te Absatz spricht erst wieder vom Instanzenzuge, diese Unterscheidung, die ich jetzt eben gemacht habe, muß wohl beachtet werden, sei ist wesentlich und entscheidend u. eine Nichtbeachtung dieser Unterscheidung würde gegen das Gesetz vom 5. März v. J. verstoßen, welches jedenfalls, wie es sich wohl von selbst versteht, aufrecht erhalten werden muß. Ich kann daher dem Antrag des Ausschusses von meiner Seite nicht beipflichten.

Neyer: Ich bin mit dem Antrag des Ausschusses bezüglich des §. 95 einverstanden, nur wünschte ich eine kleine Abänderung zu treffen. Es heißt dort: „auf Kosten u. Gefahr der Gemeinde“ u. da wünschte ich statt dessen „auf Kosten u. Gefahr des Ausschusses“ einzufügen, damit die Bestrafung auf die Schuldigen komme u. nicht auf die unschuldige Gemeinde.

Ganahl: Die Bemerkung, die H. Neyer gemacht hat, scheint mir ganz folgerichtig zu sein; es handelt sich hier nur um den Ausschuß, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, dann soll er u. nicht die Gemde. für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Riedl: Die Bemerkung oder der Antrag des H. Neyer hat ihr Richtiges u. Wahres, daß nämlich in erster Linie der Ausschuß verantwortlich sein soll, allein mir scheint denn doch, daß die ganze Gemde diesfalls denjenigen gegenüber, welche verletzt wurden, zu haften habe, daß sie aber das Regreßrecht gegen den Ausschuß habe. Daher möchte ich diesen Beisatz so modifizieren: „auf Kosten u. Gefahr der Gemde vorbehältlich des Regreßrechtes gegen den Ausschuß.“

(Seite 386)

Landesf. Kommissär: Sollten die von mir gemachten Bemerkungen die h. Versammlung nicht zur Annahme dieses § der Reg. Vorlage bestimmen, so möchte ich einen Vorschlag machen, in dem ich zuerst aufmerksam mache, daß wenn es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, wohl von selbst die pol. Behörde in Einvernehmen mit dem Landesausschuß handeln wird, daher könnte zur Erläuterung am Schlusse des § der Beisatz gemacht werden: „daß, wenn es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, gleichzeitig der Landesausschuß davon in Kenntniß zu setzen ist. Auf diese Weise würde, glaube ich, der Autonomie der Gemde. u. den analogen Bestimmungen über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Neuer: Ich glaube meinen Antrag noch weiter begründen zu sollen: Wenn eine Gemde das Unglück hat, einen solchen Ausschuß zu wählen, so sollte derselbe allen Schaden tragen müssen. Durch den Antrag des H. Riedl wird der Gemde. nur noch eine weitere Schwierigkeit aufgebürdet, weil dieselbe nicht so leicht gegen den Ausschuß wirken kann. Gerade jener soll, glaube ich, bestraft werden, der das Verschulden begeht.

Landesf. Kommissär: Es steht mir nicht zu einen Antrag zu stellen; ich möcht jedoch nochmals empfehlen, am Schlusse des § den Beisatz anzufügen, daß wenn es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, gleichzeitig der Landesausschuß davon in Kenntniß zu setzen ist.

Landeshauptmann: Wofern die Bemerkung des H. Reg. Kommissärs von einem Mitglied nicht als Antrag aufgenommen wird, kann ich nicht darüber abstimmen lassen. Uebrigens steht es dem H. Reg. Kommissär frei die Reg. Vorlage abzuändern.

Fussenegger: Ich glaube, daß der Ausschuß mit dieser Abänderung des H. Reg. Kommissär einverstanden sein wird.

Landeshauptmann: Ich bitte einen Antrag zu formuliren.

Fussenegger: Die Hh. müssen aber damit einverstanden sein.

Mutter: Ich protestire dagegen.

Landesf. Kommissär: Wenn der Ausschuß diesen Vorschlag nicht annimmt, so mache ich von meinem Recht Gebrauch u. formulire dann den §. 95 am Ende so: „u. wenn es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, ist gleichzeitig der Landesausschuß davon in Kenntniß zu setzen.“

Riedl: Auf die Modifizierung des §. 95, wie sie der H. Reg. Kommissär vorgenommen hat, habe ich nur noch zu erwidern, daß ich nach dem von dem Comité aufgestellten Prinzip, welches auch bei den bisherigen Entscheidungen in ähnlichen Fällen vom h. Landtage streng festgehalten worden ist, auch in diesen modifizirten Antrag nicht eingehen kann. In Sachen des selbständigen Wirkungskreises hat der Landesausschuß

Abhilfe zu treffen u. nicht die pol. Bez. Behörde; die pol. Bez. Behörde soll aber gleichzeitig vom Landesausschuß hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Landesf. Kommissär: Wenn die 1. Modifizierung, die ich beantragt habe, nicht durchgehen sollte, mache ich selbst den Zusatz, daß im Falle, wo der Landesausschuß auf Kosten u. Gefahr der Gemde. die erforderliche Abhilfe zu treffen hat, wenigstens der Beisatz gemacht werde, es solle gleichzeitig vom Landesausschusse die pol. Bez. Behörde hievon verständigt werden.

(Seite 387) -----

Landeshauptmann: Diesen Antrag hat H. Riedl soeben gleichlautend überreicht.

Riedl: Ich habe diesen Zusatz-Antrag deßwegen eingebracht, weil es sich Kraft des Aufsichtsrechtes der Staatverwaltung geziemt, daß dieselbe auch gleichzeitig hiervon in Kenntniß gesetzt werde, damit sie weiß, wie sie sich in dieser Beziehung zu benehmen habe.

Ganahl: Ich möchte Schluß der Debatte beantragen.

Landeshauptmann: Wird Schluß der Debatte angenommen. (Angenommen) Wir gehen also zur Abstimmung über nach dem Antrag des Ausschusses u. ich werde dabei Rücksicht nehmen auf die Abänderungsanträge der H. Riedl u. Neyer: „Unterläßt ... auf Kosten u. Gefahr.“ Ich bitte bisher abzustimmen. (Angenommen) Nun sagt H. Neyer: „auf Kosten u. Gefahr des Ausschusses.“ Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen aufstehen. (Minorität) Dann fahre ich weiter mit dem Antrag des Ausschusses: „auf Kosten u. Gefahr der Gemde“ u. nach dem Zusatz des H. Riedl: „vorbehältlich des Regreßrechtes gegen den Ausschuß.“ Jene Herren, welche diesen Antrag in dieser Fassung annehmen wollen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt ein weiterer Zusatz des H. Riedl: „u. zugleich die pol. Bez. Behörde davon in Kenntniß zu setzen.“ Jene Hh., welche diesen Zusatz annahmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 96 beantragt der Ausschuß ... Vorsteher. (Siehe Ausschußbericht Beil. IV) „§. 96. Die pol. Bez. Behörde ist berechtigt, Gemdevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemdevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, u. muß deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte, ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemde. die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.“

Riedl: Bezüglich dieses § habe ich zu bemerken: 1. Daß ich vor dem Worte „belegen“ den Beisatz einschalten möchte: „vorbehältlich des Rekurses an die pol. Landesbehörde“, weil, wenn sich die Gemeindevorsteher durch eine solche Geldstrafe

beschwert erachtet, ihm der Rekurs an die pol. Landesbehörde offen bleiben muß. 2. Sollte beigesetzt werden nach dem Worte belegen „welche in der Armenfond einzufließen haben“, bezüglich der 2ten Alinea dieses § handelt es sich wieder um ein sehr wichtiges Recht der Staatsverwaltung, nämlich um das Recht, den durch die Gemeindevertreter bestellten Gemdevorsteher in seinem Amte hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises zu suspendiren, u. auf Kosten der Gemde. ein anderes Organ zu bestellen. So wie ich schon bei §. 93 weitläufig erörtert habe, glaube ich aus denselben Gründen dieses Recht nicht dem pol. Bez. Vorsteher I. Instanz einräumen zu sollen, sondern nur der höheren pol. Behörde, denn es ist leicht möglich, daß der Gmdevorsteher aus was immer für Gründen mit dem pol. Bez. Vorsteher zerfällt u. es ließe sich der Fall denken, daß der pol. Bez. Vorsteher die Suspendirung eines solchen Organes nach seinem Gutachten oder seiner Einsicht verfügen würde, während eine solche Verfügung nicht gerade streng nothwendig wäre. Dießfalls beantrage ich, daß die Entschädigung, ob dieser Fall eintreten solle der pol. Landesstelle über Anhörung des Landesausschusses einzuräumen wäre, wogegen der Rekurs an das Staatsministerium offen stehen muß.

(Seite 388) -----

Was die Bestellung des Organes selbst anbelangt, bin ich der Vorschrift gefolgt, daß nach §. 31 der Gem. Ordg. an die Stelle des unfähigen Vorstehers die Ausschüsse dasjenige Organ der Regierung vorzuschlagen oder an die Hand zu geben haben, welches geeignet ist, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen, mit Ausnahme des am Schlusse des §. 56 der Reg. Vorlage der Regierung ohnedieß eingeräumten Rechtes, wonach sie nach eigenem Ermessen die Organe zur Ausübung der Geschäfte im übertragenen Wirkungskreis bestimmen kann. Im Hinblicke auf diesen Schlußsatz des §. 56, wo die Regierung dieses Recht ohnedieß hat, glaube ich, daß mein Antrag nicht gegen die Grundsätze verstößt, die der Gesetzgeber in den Grundzügen zur Gemdeordng. aufstellt. Daß der Gemdeausschuß selbst die Organe zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises an die Hand stellt, liegt ganz im Sinne des Gesetzes über die Bestellung der Gemdevertretung, nämlich der diesfälligen Wahl u. der Bestimmungen des §. 31 nur glaube ich, daß die Initiative in solchen Fällen von Seite der Regierung mittelst des Landesausschusses zu ergreifen sei. Der Landesausschuß hat der Gemdevertretung den Auftrag zu geben aus ihrer Mitte jenes Organ zu wählen, welches sie für tauglich erachtet für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. Das Recht der Staatsverwaltung wird dadurch nicht im mindesten irritirt, falls sie das Recht hat, wenn ihr jene Personen nicht genehm sind, durch eigene Organe ihre Geschäfte zu besorgen. Es lautet also mein

Zusatz folgendermassen: „Die Entscheidung, ob dieser Fall eintritt, steht der pol. Landesstelle über Anhörung des Landesausschusses zu, wogegen der Recurs an das k. k. Staatsministerium offen steht. Die Bestellung des betreffl. Organs verfügt mit Ausnahme das am Schlusse des §. 56 ausgedrückten Falles der Landesausschuß in Gemäßheit des §. 31.“

Hochw. Bischof: Ich ergreife das Wort um gegen die vom Ausschusse beantragte Zusatzbestimmung auf die natürliche Billigkeit mich zu berufen. Der Gemdevorsteher kann allerdings unfähig sein die manchmal schwierigen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen; da sollte nur meine ich die Gemde., wenn sie einen Vorsteher gewählt hat der nicht fähig ist diese Geschäfte zu besorgen, alles tragen u. keinen Regreß gegen den Vorsteher haben, denn es ist das die Schuld der Gemde. u. nicht des Vorstehers, daher finde ich jenen Antrag der Billigkeit widersprechend.

Riedl: Ich bin mit dem von Sr. Bischöfl. Gnaden ausgesprochenen Prinzipie im Allgemeinen einverstanden; ich muß aber in dieser Beziehung nur bemerken, es handeln sich nicht immer um Unfähigkeit des Gemeindevorstehers, sondern nach dem Buchstaben der Reg. Vorlage auch um Pflichtverletzungen, welche aus böser Absicht oder Nachlässigkeit entstehen können u. in diesem Falle muß ihr der Regreß gegen den schuldtragenden Vorsteher offen gelassen werden.

Hochw. Bischof: Dagegen habe ich zu erinnern, wenn dieser Zusatz in der vorliegenden Fassung bleibt, so begreift er eben so die Culposen als die aus Unfähigkeit hervorgegangenen Pflichtenverletzung u. in Beziehung auf die letzteren sage ich trägt der Ausschuß oder die Gemde. die Schuld u. nicht der Vorsteher, der eben nicht fähiger ist als er ist.

(Seite 389) -----

Riedl: In dieser Beziehung, was das Regreßrecht gegen den Schuldtragenden anbelangt u. die daraus abzuleitende Entschädigungsklage hat das bürgerl. Gesetzbuch ganz präzise Vorschriften: sie bestimmen, in welchen Fällen man bei Culposen u. in welchen Fällen man bei absichtlichen Verletzungen für den Schaden zu haften habe u. ich glaube, daß schon durch die Bestimmungen des bestrafenden Gesetzes Vorsorge getroffen ist, daß der Gemdevorsteher, wo ihm nach diesem Gesetze kein Ersatz obliegt, auch nicht zu solchen verhalten werden kann.

Hochw. Bischof: Wer ein Amt übernimmt, dem er nicht gewachsen ist, begeht eine Schuld; nun gestattet aber unser Gemdegesetz nicht diese Wahl abzulehnen. Es kann daher Jemand gezwungen werden zu einem Amte, zu dem er sich nicht geeignet findet u. deßhalb wiederhole ich jene Bestimmung sei sehr unbillig u. es wäre besser sie

fallen zu lassen, umso mehr, wenn das bürgerl. Gesetzbuch für gewisse Fälle das Regreßrecht gibt, brauchen wir es hier nicht hereinzusetzen; es bleibt doch offen.

Ganahl: Ich möchte nur ein Paar Worte bemerken. Solche Fälle, wie der Hochw. Bischof erwähnte, werden wohl selten oder gar nie vorkommen. Die Gemde kennt ihre Leute u. wird die fähigsten u. nicht die unfähigsten herausnehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung übergehen. „§. 96 Die pol. Behörde ... bis zu 20 fl.“ Ich bitte bis hierher abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Riedl: „vorbehältlich des Rekurses an die pol. Landesbehörde zu belegen, welche in dem Armenfonde zu fließen hat.“ Die Hh. welche dieses annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen) Es kommt nun der 2te Absatz: „Sind diese Pflichtverletzungen ... zu tragen.“ Die Hh., welche bis hierher einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des Ausschusses: „hat aber den Regreß gegen den Vorsteher.“ Die Hh. welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. (Majorität) Nun kommt der Zusatz des H. Riedl: „Die Entscheidung ... offen steht.“ Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) „Die Bestellung ... des §. 31.“ Ich bitte auch darüber abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: §. 97 wird zur unveränderten Annahme beantragt, er lautet: „Die Gemde.-Vertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemde. vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5/3 1862) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemdevertretung hat die Statthalterei im Einverständniß mit dem Landesauschuß die erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand über diesen § zu sprechen? - Mir scheint, daß Niemand das Wort verlangt, u. ich werde zur Abstimmung übergehen. Ich bitte die Hh., welche diesen § in der Fassung der Reg. Vorlage annehmen, sich zu erheben. (Angenommen)

Riedl: Ich beantrage Schluß der Sitzung, weil wir mit der Gem. Ordnung zu Ende sind, u. §. 1 der Wahlordnung eine längere Debatte hervorrufen wird.

(Seite 390) -----

Landeshauptmann: Wird Schluß der Sitzung angenommen. (Angenommen) Die nächste Sitzung wird Freitag morgens 9 Uhr stattfinden, denn morgen sind wir durch die feierliche Begehung des 26. Februars verhindert u. wir werden dann mit der Berathung der Wahlordnung weiter fahren. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. Schluß ½ vor 1 Uhr.

Phlegmen: Die Grundfrage von hier ist nicht nur die Befähigung zu den höchsten Stufen in der Wissenschaft, sondern die Abminderung der. Es hat sich die ganze Wissenschaft seit Jahren nicht nur von der Wissenschaft, sondern die Befähigung der Wissenschaftler ist auf dem Stande der Wissenschaft (nicht nur die Wissenschaftler, sondern die Wissenschaftler) die Befähigung der Wissenschaftler ist auf dem Stande der Wissenschaft.

Phlegmen: Es bin vollkommen mit der Phlegmen einverstanden, es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler.

Landschaftsamt: Es handelt sich in diesem Fall um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Abminderung der Wissenschaftler.

18. Sitzung

Am 25. Februar 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: Hr. Landschaftsamt, Sebastian v. Proschauer u. heiml. Mitglieder des Ausschusses Landschaft, mit Anwesenheit von Hr. Wilmann, beurlaubt. Hr. Landrat v. Landrat, Kommissar Hr. Franz Ritter v. Parth.

Landschaftsamt: Die Sitzung ist eröffnet. Hr. Landrat v. Landrat hat die Sitzung eröffnet. Hr. Landrat v. Landrat hat die Sitzung eröffnet. Hr. Landrat v. Landrat hat die Sitzung eröffnet.

Hr. Landrat: Gegen die Befähigung der Wissenschaftler ist nichts zu beantragen, aber es sind noch einige Punkte zu erörtern. Es handelt sich um die Befähigung der Wissenschaftler. Es handelt sich um die Befähigung der Wissenschaftler.

Landschaftsamt: Es ist ein Antrag nicht begründet, sondern nur ein Antrag. Es ist ein Antrag nicht begründet, sondern nur ein Antrag. Es ist ein Antrag nicht begründet, sondern nur ein Antrag. Es ist ein Antrag nicht begründet, sondern nur ein Antrag.

Festsetzung des 18. Art. d. Verfassung

Landesherr: Das Verfassungsgesetz vom 2. 8. 1848 ist unanfechtbar und unveränderlich, es lautet: „Das Verfassungsgesetz ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landtagspräsident: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landtag: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landesherr: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landtag: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landesherr: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landtag: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Landesherr: Die Verfassung ist das Grundgesetz der Nation und hat die höchste Gewalt. Die Verfassung ist in sich selbst abgeschlossen; die Ausführung derselben ist Sache der Landesregierung. Die Landesregierung ist dem Landtage verantwortlich. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung. Die Verfassung ist die Grundlage aller Rechte und Pflichten der Landesregierung.“

Personen gegen diese Zusammenkunft nicht vereinbart sind, bittet er die f. Maximalzahl davon im
 Auftrag des f. Kaiserlichen Abgeordneten f. blind in der Minderzahl: - Nun kommt der Zusatz
 f. Landstellen: insbesondere... Landstellen" (Angelegenheiten) f. diese Person ist verboten:
 die diese Person können... Landstellen" die f. welche diese Person in der Landstellen Zusammenkunft,
 wollen geselligst sich verabreden. f. Angelegenheiten.

Landstellen: Zum vereinbarten Ansehen wird bestimmt § 82: Hauptstück:
 diese Landstellen (Angelegenheiten) sind in der Minderzahl, anzuführen. Ansehen. f. Landstellen,
 was, welche nur von der Person, was nur einem einzigen Ansehen (Landstellen) für die Zusammenkunft
 Zusammenkunft geben, was nur von der Person (Angelegenheiten) diese Person (Angelegenheiten) ist ein Ansehen
 Zusammenkunft diese Zusammenkunft, was für die Person (Angelegenheiten) Landstellen, anzuführen.
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft in der Zusammenkunft, was diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

Landstellen: f. welche in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

Landstellen: Zum vereinbarten Ansehen wird bestimmt die § 83, die Landstellen, die Person
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

Landstellen: Ansehen jemand das Recht? Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten)
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

Landstellen: Zum vereinbarten Ansehen wird bestimmt § 84: III Hauptstück:
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

Landstellen: Zusammenkunft jemand das Recht?
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft
 Zusammenkunft in der Zusammenkunft diese Person (Angelegenheiten) Zusammenkunft in der Zusammenkunft

... des 2ten Alinede Absatz D. Anstaltens conform auf folgenden Punkt verifiziert sind:

Landesgericht. Anstalt: ... dass die Landesstellen der ...

Wahlgesetz: ... dass im Wahlgesetz ...

Artikel: ... dass die Wahlgesetz ...

Folgebogen folgt

Bay. Bayern unterhalb von dem Kurfürsten d. d. 18. Sept. 1842 ...

Artikel: Bericht des Kommissars d. d. 18. Sept.

Ich habe mich zuerst gegen den Antrag des H. Hofraths, dass gegen den ...
Artikel: Ich habe mich zuerst gegen den Antrag des H. Hofraths, dass gegen den ...

Sonstige das ganze Geschick voraussetzt. (Bravo!)

Waltmann: Ich finde mich veranlaßt, mich etwas zu erwidern. Ich mag nicht in einer Hinsicht
sich, wenn man glaubt, es handele sich bei dieser Exposition über ein einzelnes Opuscul und die
Prinzipien über den oben erwähnten Wirkungsstrich; im S. 84 geht nicht nur über die einzelnen Opuscula
des oben erwähnten Opusculs, sondern auch im Uebersichtlichen über die einzelnen Opuscula
des oben erwähnten Opusculs (S. 28.) zu einer summarischen Zusammenfassung zu verbinden.
So wird nun ein kurzer Fall in den 2ten Alinea der Exposition gebracht, welcher lautet, daß ein
einzelnes Opuscul aus dem obigen Wirkungsstrich nicht nur nicht in Uebereinstimmung kommen
kann, es wird ein geschicktes Beispiel gegeben; nachdem man nun so weit gekommen ist, so
wird die beiden Wirkungsstriche vereinigt; was, nachdem gesagt, in demselben Sinn verbunden
wird, daher eine ausführliche Rede über diesen Punkt gehalten wird; aber nachdem nun in dem Fall falls
erwähnt, so ergibt sich, man wird den beiden Wirkungsstrichen schon A. dem Uebersichtlichen über die
Prinzipien A in dem Fall dem Uebersichtlichen in Bezug auf den fallständigen Wirkungsstrich seine
eigene Aufsicht werden in Bezug auf den oben erwähnten Wirkungsstrich oben im Uebersichtlichen
Opuscul des A. B. C. über die Zusammenfassung nicht auszusetzen, eine ganz kurze Erwähnung in dem
2ten Alinea enthalten. Als in dem Uebersichtlichen zu dem Uebersichtlichen über den Uebersichtlichen über die
Gegenstand: Obgleich die Zusammenfassung des A. B. C. nicht in der

erwarteten Weise, nämlich fast unmittelbar zusammengefaßt werden sollte, ist es
das immerhin eigentümlich geworden ist, damit zusammenhängend mit dem, daß der Fall
jedenfalls nicht nur ist, was A. B. C. über das gesagt hat, daß es sich nicht um den
oben erwähnten Wirkungsstrich und nicht um ein einzelnes Opuscul handelt, sondern um ein
A. in ganz beginnender Ordnung, das sich die Uebersichtlichen des B. C. nicht nur zusammen
so wird es nun verbunden mit Bezug auf die Zusammenfassung der Uebersichtlichen über S. 27. einen anderen
Uebersichtlichen S. 28. zusammengefaßt, welches zusammengefaßt werden, daß es sich nicht um ein
einzelnes Opuscul handelt; sondern zu dem, was A. B. C. nicht nur um die Zusammenfassung zusammengefaßt
werden, die Uebersichtlichen über den Uebersichtlichen nicht nur zusammengefaßt werden, was A. B. C. nicht
soll. Uebersichtlichen über A. B. C. nicht nur zusammengefaßt werden, was A. B. C. nicht
kann man nicht nicht nicht, ganz und gar zusammengefaßt, die Zusammenfassung der Uebersichtlichen über
Zusammenfassung, was zusammengefaßt wird, was nicht gesagt: A. B. C. nicht nur zusammengefaßt
wird A. B. C. nicht nur zusammengefaßt wird in der Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung
Zusammenfassung der Uebersichtlichen über Zusammenfassung der Uebersichtlichen über die Zusammenfassung

Sonntags den 18. August

Das Hauptwerk ist ein... (The main work is a...)

... (Continuation of the main text)

... (Continuation of the main text)

... (Continuation of the main text)

... (Continuation of the main text)

Sie nachgehenden Absicht zu treffen"

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? Gilt keine Landerklärung auf. Darauf ist im S. ein kein Zusammenhang erkennbar und zur Abklärung bringen. Jenseit ist, weshalb ein D. eingewandt man garman sein, wollen sich notieren (D. Agreemant)

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? S. 88: die Kuppelunterstützung, in welchem die Landeskammer die Befugnisse des Landesparlamentes im Landesparlamenten bestätigt sind, die das Land in einem bestimmten Zeitraum (S. 2, 4, 7, 8, 11, 16) bestimmt: 1. die Kuppelunterstützung und die Abklärung der Abklärung eines zum Nennensamen oder Nennensamen der Gesetzgebung, 2. die Kuppelunterstützung der Kuppelunterstützung unter der Kuppelunterstützung (S. 10). 3. die Kuppelunterstützung eines Landesparlamentes oder im Landesparlament eines Landes, wenn das Landesparlament die Kuppelunterstützung mit dem Landesparlament der bereits bestehenden Landesparlamenten im Landesparlament der Gesetzgebung des Landes. Die Kuppelunterstützung der Landesparlamenten untersteht (S. 18 des Gesetzes v. d. März 1862.)

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres?

Landesparlament: Gilt keine Landerklärung auf. Jenseit ist, weshalb ein D. eingewandt man garman sein, wollen sich notieren (D. Agreemant)

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? S. 88 steht es wohl folgenden zu bemerken: Es sind im S. 2, 4, 7, 8, 11, 16 allegiert, allein bei Landeskammer die Landeskammer des Landesparlamentes (Agreemant) ist nicht in demselben zu sein, allein das Land S. 2 die Kuppelunterstützung des Landesparlamentes der Landesparlamenten (Agreemant), es wird sehr von demselben bestimmt, daß die Kuppelunterstützung der Landesparlamenten im Landesparlament S. 2 auf demselben von demselben bestimmt, wenn man nicht weiß, die Kuppelunterstützung zum Landeskammer.

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? S. 88 steht es wohl folgenden zu bemerken: Es sind im S. 2, 4, 7, 8, 11, 16 allegiert, allein bei Landeskammer die Landeskammer des Landesparlamentes (Agreemant) ist nicht in demselben zu sein, allein das Land S. 2 die Kuppelunterstützung des Landesparlamentes der Landesparlamenten (Agreemant), es wird sehr von demselben bestimmt, daß die Kuppelunterstützung der Landesparlamenten im Landesparlament S. 2 auf demselben von demselben bestimmt, wenn man nicht weiß, die Kuppelunterstützung zum Landeskammer.

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? S. 88 steht es wohl folgenden zu bemerken: Es sind im S. 2, 4, 7, 8, 11, 16 allegiert, allein bei Landeskammer die Landeskammer des Landesparlamentes (Agreemant) ist nicht in demselben zu sein, allein das Land S. 2 die Kuppelunterstützung des Landesparlamentes der Landesparlamenten (Agreemant), es wird sehr von demselben bestimmt, daß die Kuppelunterstützung der Landesparlamenten im Landesparlament S. 2 auf demselben von demselben bestimmt, wenn man nicht weiß, die Kuppelunterstützung zum Landeskammer.

Landesparlament: Wannzeit jenseit des Meeres? S. 88 steht es wohl folgenden zu bemerken: Es sind im S. 2, 4, 7, 8, 11, 16 allegiert, allein bei Landeskammer die Landeskammer des Landesparlamentes (Agreemant) ist nicht in demselben zu sein, allein das Land S. 2 die Kuppelunterstützung des Landesparlamentes der Landesparlamenten (Agreemant), es wird sehr von demselben bestimmt, daß die Kuppelunterstützung der Landesparlamenten im Landesparlament S. 2 auf demselben von demselben bestimmt, wenn man nicht weiß, die Kuppelunterstützung zum Landeskammer.

St. L. S. 92 Landeskammer v. J. N. Freytag in Leipzig 1862.

Satzung des 18. Sitzung

1. In Anknüpfung an die Beschlüsse der letzten Sitzung... in Anknüpfung an die Beschlüsse der letzten Sitzung... in Anknüpfung an die Beschlüsse der letzten Sitzung...

Satzung: Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit...

Entscheidungen: Hinsichtlich der Angelegenheit... Hinsichtlich der Angelegenheit... Hinsichtlich der Angelegenheit...

Satzung: Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit...

Entscheidungen: Ich weiß nicht, was das bedeutet... Ich weiß nicht, was das bedeutet... Ich weiß nicht, was das bedeutet...

Entscheidungen: Ich weiß nicht, was das bedeutet... Ich weiß nicht, was das bedeutet... Ich weiß nicht, was das bedeutet...

Satzung: Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit...

Satzung: Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit... Die in der letzten Sitzung beschlossene Angelegenheit...

Entscheidungen: Ich glaube, dass das... Ich glaube, dass das... Ich glaube, dass das... Ich glaube, dass das...

was nicht notwendig ist, ist wirklich ein schlechter Fall von Gerechtigkeit. Es ist in der Tat nicht möglich, dass ein Mann, der in der Lage ist, die Gerechtigkeit zu tun, nicht auch die Gerechtigkeit zu tun. Es ist in der Tat nicht möglich, dass ein Mann, der in der Lage ist, die Gerechtigkeit zu tun, nicht auch die Gerechtigkeit zu tun.

Landesparlament: Wünschst du jemand das Recht? Ich bin f. Hauptly anwesend, im Debatte über die Sache S zu stellen. Ich bin im Abstimmung. - Abgeordnete: - Gut ist die Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache.

Landesparlament: G. Landtagspräsident! Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache.

S. G. Landtag: Die Abstimmung über die Sache ist in der Tat nicht möglich. Es ist in der Tat nicht möglich, dass ein Mann, der in der Lage ist, die Gerechtigkeit zu tun, nicht auch die Gerechtigkeit zu tun. Es ist in der Tat nicht möglich, dass ein Mann, der in der Lage ist, die Gerechtigkeit zu tun, nicht auch die Gerechtigkeit zu tun.

Landesparlament: Ich will nichts sagen, sondern nur die Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache. Ich bin im Abstimmung über die Sache.

eines oder der Regierung in dem oben angegebenen Hauptkredit undurchgeführt werden, in demselben
 Sinne des Absatzes genannt ist, jedoch auf die Regierung in dem nachstehenden §. 1. des Grund. Gesetzes
 der Reich in Ordnung genommen ist, ist es nicht zu bezweifeln, dass die Regierungen der Provinzen
 zu werden. dass eine der Provinzialen das geordnete der zu veröffentlichen sind, welche keine irgendwelchen
 Zweckes geübt, ist, welche jedem von den Provinzialen den Zweckes in Vollständigkeit nicht so allgemein, wie
 der Provinz von der Einberufung dieses Gesetzes wird zu befehlen ist. Ich bin vollkommen der Über-
 zeugung, dass jedes Provinzial so wie Vollständigkeit besitzen, um durch den Provinzialen eines Landes
 in Befolgung sein Amt zu führen und sich in demselben zu betheiligen zu lassen. Wenn ein
 Provinzialkomitee gebildet wird, das Recht zu vergeben, so ist dies nicht unser Zweck, dass ein
 Provinzialkomitee Einfluss nehmen möchte; es ist ganz das Gegenteil, was durch die Landesregierungen
 dem Provinzialen des Reiches von dem Kaiser Kaiser ist, um die Provinzialen eines Landes zu befehlen ist,
 um es selbst in einem bestimmten Falle benutzbar, in, demselben zu geben, im Provinzialen
 und zwar zu befehlen d. des Provinzialen zu befehlen der Regierung d. dem Landesregierungen
 zu befehlen. Ich bin der Überzeugung, dass die Provinzialen die Landesregierungen befehlen d. jeden
 nach dem Art. 16 des Grund. Gesetzes, dass die Provinzialen nicht befehlen
 sein d. nicht irgend in befehlen d. Landesregierungen werden. Es ist das Landesregierungen keine
 befehlen d. Recht gegeben, um sich nicht in dem befehlen d. Landesregierungen befehlen d. Landesregierungen
 befehlen d. Landesregierungen d. Landesregierungen ist. Wenn in diesem alle Provinzen, befehlen d. Landesregierungen
 befehlen d. Landesregierungen, d. Landesregierungen im 3ten Artikel dieses Grundgesetzes enthalten sind.
 das Landesregierungen, dass eine der Provinzialen des geordneten Landesregierungen der Provinz
 der Provinz keine Landesregierungen d. dieses ist, dass die Provinz im Grundgesetz
 jede Provinzialen d. dem Landesregierungen zu befehlen, welche in einzelnen Fällen nachgegeben sind.
 Wahrscheinlich bin ich der Überzeugung, dass die Regierung nicht befehlen d. Landesregierungen
 Landesregierungen, nach dem dem angegebenen Art. 16 befehlen werden.

Es ist nicht am Orte zu sein, weshalb zu befehlen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen
 Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen d. Landesregierungen

Festsetzung vom 18. März

Es wird den Landesbeamten empfohlen, nicht im Allgemeinen eine neue Karte zu machen, sondern nur solche, die sich aus den vorhandenen Karten ableiten lassen. Es ist zu wünschen, dass die Landesbeamten bei der Aufzeichnung der Abstände sich möglichst genau halten, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten. Die Landesbeamten sind zu empfehlen, die Abstände in die Karten zu zeichnen, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten.

Königl. Verordnung vom 18. März 1862, betreffend die Anweisung der Landesbeamten zur Aufzeichnung der Abstände in die Karten. In dem Art. 1 des Gesetzes v. 18. März 1862, betreffend die Anweisung der Landesbeamten zur Aufzeichnung der Abstände in die Karten, ist bestimmt, dass die Landesbeamten die Abstände in die Karten zu zeichnen sind.

Hochver. Befehl: Es wird dem Landesbeamten empfohlen, die Abstände in die Karten zu zeichnen, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten. Es ist zu wünschen, dass die Landesbeamten bei der Aufzeichnung der Abstände sich möglichst genau halten, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten. Die Landesbeamten sind zu empfehlen, die Abstände in die Karten zu zeichnen, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten.

Königl. Verordnung: Es wird den Landesbeamten empfohlen, die Abstände in die Karten zu zeichnen, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten. Es ist zu wünschen, dass die Landesbeamten bei der Aufzeichnung der Abstände sich möglichst genau halten, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten. Die Landesbeamten sind zu empfehlen, die Abstände in die Karten zu zeichnen, um die Genauigkeit der Karten zu erhalten.

gewünscht sey daselbst beabsichtigt zu seyn. Dieses Recht liegt wirklich in Art III. §. 1. in dem
 1. Artikel daselbst, von dem heißt es: „die Bundesversammlung nicht das Ausschließungsrecht in dem die
 „desen, daß daselbst ohne Willkür nicht überprüfbar d. nicht gegen die beschriebenen Gesetze
 „ausgesetzt“ (ist für alle und gesetzmäßig, wenn dieses Recht zu beschreiben seyn. Von dem nun in Art.
 „daselbst in dem Artikel II. heißt es: „die Willkür nicht überprüfbar, daß ungesetzlich beschriebenen
 „Gesetzen entgegenzusetzen sind, wenn sie nicht in die Länge gesetzlich sind durch Ausschließung der
 „gesetzlichen Bestimmungen der Bundesversammlung zu beschließen. Es werden ungesetzlich in Einklang
 „die Gesetze und andere Gesetze nicht gesetzmäßig sein, wenn sie nicht als gesetzmäßig
 „es ist dieses nicht gesetzmäßig, wenn nicht die ungesetzlichen Bestimmungen der Gesetze. Begründet ist
 „gesetzlichen Bestimmungen daselbst. Es sind die wichtigsten Gründe daselbst, daß die
 „nicht gesetzmäßig in dem Artikel II. heißt es: „daß in einem Ausschließung gegen die
 „Kommunen gesetzmäßig sind, wenn sie nicht gesetzmäßig sind, wenn sie nicht gesetzmäßig sind.
 „ist es. Unbeschadet des was sich auf die Ausschließung des überprüfbar Bestimmungen der
 „Artikel, aber es heißt nicht Gesetze und die Punkte in Art. III. es ist heißt: „Beschreibung über die
 „Beschreibung des Ausschließungsrechts, damit daselbst nicht überprüfbar werden, wenn, daß die
 „gesetzlichen Gesetze nicht gesetzmäßig es nicht daselbst in [redacted] werden. In diesem Sinne, gesetzlich
 „auf die Ausschließung ist das S. 92. abgedruckt in [redacted] in §. 1. Ausschließung und Ausschließung
 „sind, wenn nicht [redacted] Recht zu beschreiben, wenn [redacted] Ausschließung des Gesetzes selbst nicht
 „nicht gesetzmäßig sind.“

Ausschließung Es heißt in dem Artikel des Ausschließungs. Das Ausschließungsrecht von dem Ausschließung
 zu beschreiben, daß dieses Recht in Art. III. das Ges. u. S. 92. nicht liegt, also handelt es sich
 darum, ob es wirklich darin liegt oder nicht, liegt es darin zu wissen wenn ungesetzlich
 zu beschreiben, es ist nicht darin liegt oder nicht, das Recht ist nicht.

Ursache Es heißt das Ausschließung nicht gesetzmäßig, daß die die Ausschließung des §. 92
 beabsichtigt ist, weil es nicht gesetzmäßig der Nicht gesetzmäßig, daselbst zu sein. Es ist also nicht gesetzmäßig
 gesetzmäßig, daß es nicht gesetzmäßig nicht gesetzmäßig sein. Mit dem Ausschließung des Ausschließung
 es Ausschließung nicht gesetzmäßig sein; es heißt nicht gesetzmäßig, daß die Ausschließung beabsichtigt
 daselbst ist, daselbst die Ausschließung des Ausschließungs Recht zu beschreiben, wenn es nicht das Ausschließung
 gesetzmäßig werden soll, weil darin die Ausschließung liegt, daß es nicht gesetzmäßig das Ausschließung
 der Ausschließung seyn. Von dem nun nicht gesetzmäßig das Ausschließung, gesetzmäßig ist es
 gesetzmäßig in dem Artikel II. heißt es: „daß die Ausschließung nicht gesetzmäßig, gesetzmäßig ist es
 es gesetzmäßig werden. Es heißt nicht gesetzmäßig, daß es nicht gesetzmäßig das Ausschließung
 gesetzmäßig beabsichtigt. In dem Artikel der Ausschließung des Ausschließungs, daß nicht gesetzmäßig in der
 Ausschließung in dem Artikel II. heißt es: „daß die Ausschließung nicht gesetzmäßig, gesetzmäßig ist es
 Ausschließung der Ausschließung. Gesetze, nicht gesetzmäßig, daß die Ausschließung nicht gesetzmäßig ist,
 weil die Ausschließung gesetzmäßig sind, durch Ausschließung, wenn nicht gesetzmäßig das Ausschließung
 zu beschreiben Ausschließung zu beschreiben. Es sind nicht gesetzmäßig Ausschließung nicht gesetzmäßig

Kindl: Was die Bemerkung des hochw. Herrn Abgeordneten bezügl. das Ges. Gesetz v. 1844 anlangt, so ist mir aus den Ausstellungen des Jahres 1844 d. nicht in dem vorgenannten Gesetze zu entnehmen, dass das Ges. v. 1844 mit dem Ges. v. 1863 abzuheben ist, weil im Jahr 1844 gesetzlich eine Constitution zu bestätigen war. Obgleich jedoch in dem Ges. v. 1844 eine Ergänzung ist, welche sich demnach, dass es in dem jüngsten Gesetz Nr. 100 vom J. 1863 in allen Punkten das selb. Gesetz und die Abänderungen des Gesetzes zum Nutzen des Ges. beibehalten ist, welches sich demnach, dass es in dem jüngsten Gesetz Nr. 100 vom J. 1863 in allen Punkten das selb. Gesetz und die Abänderungen des Gesetzes zum Nutzen des Ges. beibehalten ist.

Hofsr. Lippel: Ich kann nicht sagen, dass die Bemerkung in Bezug auf die Abänderungen des Gesetzes v. 1844 unzutreffend ist, weil das nämliche Gesetz sehr viele Abänderungen enthält, welche die ursprüngliche Lesart des Gesetzes v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind. Ich muss daher das Gesetz v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind. Ich muss daher das Gesetz v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind.

Hofsr. Lippel: Ich kann nicht sagen, dass die Bemerkung in Bezug auf die Abänderungen des Gesetzes v. 1844 unzutreffend ist, weil das nämliche Gesetz sehr viele Abänderungen enthält, welche die ursprüngliche Lesart des Gesetzes v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind. Ich muss daher das Gesetz v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind.

Hofsr. Lippel: Ich kann nicht sagen, dass die Bemerkung in Bezug auf die Abänderungen des Gesetzes v. 1844 unzutreffend ist, weil das nämliche Gesetz sehr viele Abänderungen enthält, welche die ursprüngliche Lesart des Gesetzes v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind. Ich muss daher das Gesetz v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind.

Hofsr. Lippel: Ich kann nicht sagen, dass die Bemerkung in Bezug auf die Abänderungen des Gesetzes v. 1844 unzutreffend ist, weil das nämliche Gesetz sehr viele Abänderungen enthält, welche die ursprüngliche Lesart des Gesetzes v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind. Ich muss daher das Gesetz v. 1844 ergänzen und die in demselben Gesetze nicht enthalten sind.

ist nicht möglich, in meinen Antrag für eine Einigung zu stellen. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
unvollständig ist. Der Herr Grafen hat beschlossen, nicht zu sein. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
Gemeinschaft. Ich habe in Litten, welche die Herren Grafen haben, in Antrag das Land überzugeben, wenn
man es dem Grafen überlassen hat. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
das Reich übergeben hat zu bestimmen, sondern, wenn ein Antrag, das Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
bestimmend, so hat ein Teil von dem Land übergeben zu werden. Die Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
wenn ein Teil. Überhaupt hat die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn
ist möglich, dass man ein Teil zu bestimmen, dass die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn

Protestant: Ich habe in Litten, welche die Herren Grafen haben, in Antrag das Land überzugeben, wenn
man es dem Grafen überlassen hat. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
das Reich übergeben hat zu bestimmen, sondern, wenn ein Antrag, das Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
bestimmend, so hat ein Teil von dem Land übergeben zu werden. Die Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
wenn ein Teil. Überhaupt hat die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn
ist möglich, dass man ein Teil zu bestimmen, dass die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn

Kind: Ich habe in Litten, welche die Herren Grafen haben, in Antrag das Land überzugeben, wenn
man es dem Grafen überlassen hat. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
das Reich übergeben hat zu bestimmen, sondern, wenn ein Antrag, das Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
bestimmend, so hat ein Teil von dem Land übergeben zu werden. Die Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
wenn ein Teil. Überhaupt hat die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn
ist möglich, dass man ein Teil zu bestimmen, dass die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn

Grafen. Brief: Ich habe in Litten, welche die Herren Grafen haben, in Antrag das Land überzugeben, wenn
man es dem Grafen überlassen hat. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
das Reich übergeben hat zu bestimmen, sondern, wenn ein Antrag, das Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
bestimmend, so hat ein Teil von dem Land übergeben zu werden. Die Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
wenn ein Teil. Überhaupt hat die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn
ist möglich, dass man ein Teil zu bestimmen, dass die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn

Grafen: Ich habe in Litten, welche die Herren Grafen haben, in Antrag das Land überzugeben, wenn
man es dem Grafen überlassen hat. Ich bin nicht bereit, das Land überzugeben, wenn
das Reich übergeben hat zu bestimmen, sondern, wenn ein Antrag, das Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
bestimmend, so hat ein Teil von dem Land übergeben zu werden. Die Land übergeben hat zu bestimmen, wenn
wenn ein Teil. Überhaupt hat die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn
ist möglich, dass man ein Teil zu bestimmen, dass die Herr Grafen nicht zu sein, dass ein Antrag übergeben hat zu bestimmen, wenn

Landes. Ausschuss: Sollten wir auch eine gewisse Anzahl von ...

Nach: Ich glaube ...

Landes. Ausschuss: Ich ...

Landes. Ausschuss: ...

Landes. Ausschuss: ...

Landes. Ausschuss: ...

Mutter: ...

Landes. Ausschuss: ...

Min: ...

Landes. Ausschuss: ...

Erweitert den Bescheid: Diejenige, welche die Bescheidene überwindet...

Recht: Ich habe diejenige, welche die Bescheidene überwindet, und die Bescheidene...

Erweitert den Bescheid: Diejenige, welche die Bescheidene überwindet...

Erweitert den Bescheid: Diejenige, welche die Bescheidene überwindet, und die Bescheidene...

Erweitert den Bescheid: Diejenige, welche die Bescheidene überwindet, und die Bescheidene...

Erweitert den Bescheid: Diejenige, welche die Bescheidene überwindet, und die Bescheidene...

18. August 1848

Handwritten notes in the top left corner, including the name 'Herrn...' and some illegible text.

Handwritten notes in the top right corner, starting with 'Herrn...' and containing several lines of text.

Main body of handwritten text, starting with 'Herrn...' and continuing down the page.

Second section of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third section of handwritten text, showing further details.

Fourth section of handwritten text, continuing the main content.

Fifth section of handwritten text, showing a transition in the document.

Sixth section of handwritten text, concluding the main part of the document.

Handwritten signature or name at the bottom center of the page.

Landsjugendmann: Mein Selbst der Bildung ungenügend / Angenehm / Sie werden Bildung
eine Zeitlang ungenügend / Ihre Hallen, die ungenügend sein können für die
16. Jahreszeit ungenügend / Sie werden dem mit der Darstellung der Wissenschaft ungenügend
sein. Ich erkläre die Bildung für ungenügend / Sie werden / Ihre

19. Oktober

Am 19. Oktober 1862. Ludwig v. W. Graf.

Gegenwärtige: Hr. Landsjugendmann Sebastian v. Proschauer, k. k. Militärarzt, k. k. Landwehr
Regiment Landwehr mit Aufsehen des Hr. Winkler, k. k. Landwehr
Leutnant, k. k. Landwehr, k. k. Landwehr.

Landsjugendmann: Ich erkläre die Bildung. Hr. Winkler wird die Qualität von ungenügend
ungenügend sein / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend
Qualität zu erhalten. Es ist nicht möglich, ungenügend zu erhalten. Aber können wir nicht zum
16. Jahreszeit ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend
zu erhalten.

Winkler: Hr. Landsjugendmann, ich bitte einen Antragsentwurf vorzubringen, d. h. die
für ungenügend zu erhalten. Es handelt sich hier um einen Antrag, den der Landwehrarzt
Hr. Winkler vorgelegt hat, der jedoch ungenügend zu erhalten ist. In der
Antrag ist, ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend
zu erhalten. Es ist nicht möglich, ungenügend zu erhalten. Aber können wir nicht zum
16. Jahreszeit ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend / Sie werden ungenügend
zu erhalten.